



Beim Besuch des Speditionsunternehmens Optimax erfährt Landrat Marko Wolfram von Geschäftsführer Markus Daniel, Geschäftsführerin Kathleen Bartl und Chris Sperber, Operative Leitung (v.l.) viel über bevorstehende Herausforderungen durch den Brexit und durch neue Technologien. (Foto: Peter Laharn)

Saalfelder Spedition bereitet sich auf den Brexit vor

Auf Fahrten nach Großbritannien spezialisiert, stellt sich Optimax den neuen Herausforderungen

Saalfeld (AB/pl). Eine Woche dauert ein Rundlauf der markanten gelben LKW der Saalfelder Spedition Optimax. Gegründet im Jahr 1997, ist das Unternehmen heute auf Transporte von und nach Großbritannien spezialisiert. Rund 150.000 Kilometer legt jeder der zehn eigenen Laster jährlich zurück. Entsprechend besorgt zeigte sich Geschäftsführer Markus Daniel beim Besuch von Landrat Marko Wolfram über die chaotisch anmutenden Brexit-Debatten im britischen Unterhaus.

„Wir bereiten uns seit längerem auf den Brexit vor, haben schon frühzeitig Lizenzen besorgt und schicken unsere Mitarbeiter zu speziellen Zollschulungen“, erklärt der Firmenchef. Leichter

machen es die Neuregelungen aber nicht: So kam erst Ende März die Information, dass es für die Lieferlizenzen der EU nun doch eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember geben wird. Da war aber schon Zeit und Mühe in neue Genehmigungen investiert. Ohnehin führt der Brexit zu Mehrkosten, allein die Zollabfertigung in Holland soll doppelt so viel kosten, wie in andere Drittländer. Aber nicht nur die steigenden Kosten belasten die Firma. „Das Schlimmste ist der Zeitverzug“, erklärt Chris Sperber, der die Operative Leitung im Unternehmen hat. Denn die Fahrt nach Großbritannien ist minutiös getaktet. Zwei Mal wöchentlich brechen bis zu 30 LKW auf. Auch dank der neuen

B90 erreichen sie rechtzeitig die Fähren und die Fahrer können in der Kabine ihre Ruhezeiten einhalten. Bei Verzögerungen, etwa durch längere Wartezeiten an den Häfen, wankt der gesamte Einsatzplan.

Von Resignation ist dennoch bei Optimax nichts zu spüren. „Das Speditionsgeschäft war schon immer besonders flexibel“, weiß Daniel. In 22 Jahren hat sich die Firma in diesem Geschäft hervorragend behauptet. Inzwischen liefert Optimax auch nach Irland, Frankreich, Italien und Skandinavien. „Fahren die LKW in naher Zukunft autonom?“, hakte Landrat Wolfram nach. Eher nicht, schätzen die Fachleute. Gerade in bergigen Regionen wie Thüringen scheitert das am

fehlenden Mobilfunknetz, das die Fahrzeuge steuert. Aber heutige Assistenzsysteme sind schon sehr leistungsfähig, erkennen Gefahren und helfen, Unfälle zu vermeiden.

Einen kleinen Einblick in die Bandbreite der Fracht erhielt der Landrat beim anschließenden Rundgang durch die 2500 Quadratmeter große Lagerhalle. „Von Achsen für Schienenfahrzeuge über Flugzeugturbinen bis zur Spielplatzausstattung fahren wir so ziemlich alles“, erklärt Daniel. „Ich bin sehr beeindruckt, wie hier mit innovativer Logistik ein ganz wichtiger Beitrag auch für das produzierende Gewerbe in unserer Region geleistet und damit der Standort gestärkt wird“, sagte Wolfram.

Wir sind für Sie da:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Tel. Zentrale 03671 823-0

www.kreis-slf.de

Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 03. Mai

Ämterprechzeiten im Landratsamt

Di	9 - 12 Uhr	13 - 16 Uhr
Do	9 - 12 Uhr	13 - 18 Uhr
Fr	9 - 12 Uhr	

Kfz-Zulassung/Führerscheinstelle in Rudolstadt Haus III und in der Außenstelle im Schloss Saalfeld

Mo, Mi, Fr	8 - 14 Uhr
Di, Do	8 - 18 Uhr
Annahmeschluss 13.30 bzw. 17.30 Uhr	
Führerscheinstelle nur in Rudolstadt!	

Bei außergewöhnlichen Ereignissen:

Notfalltelefon
0 36 71/8 23-8 23



Zahl der Unfälle im Landkreis sinkt unter den Wert von 2016

Die Unfallstatistik 2018 zeigt einen deutlichen Rückgang zum Vorjahr und lässt auf eine Trendwende hoffen

Saalfeld (AB/an). Am 19. März stellte Polizeihauptkommissar Frank Meier den Mitarbeitern der Verkehrsbehörden und Straßenbausträgern von Landkreis und Städten, vom Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, der Kombi und von der Regionalverkehrswacht die Auswertung der Unfallstatistik der Landespolizeiinspektion (LPI) Saalfeld vor. Der Zuständigkeitsbereich der LPI umfasst die drei Landkreise Saalfeld-Rudolstadt, Saale-Orla und Sonneberg. Insgesamt sind die Unfallzahlen im vergangenen Jahr im Zuständigkeitsbereich um 184 Fälle oder 2,7 Prozent gesunken. Besonders stark war die Verringerung allerdings im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt: Hier sank

die Zahl der Unfälle um 136 oder 4,8 Prozent auf 2715. Nachdem seit 2015 ein Anstieg zu verzeichnen war, sinkt die Zahl der Unfälle damit wieder und liegt sogar niedriger als im Jahr 2016. Etwas gemischt fällt die Statistik bei den Unfällen mit Verletzten aus: So sind zwar die Zahlen der Verletzten und leichtverletzten Personen erfreulicherweise von 377 auf 336 bzw. von 383 auf 315 zurückgegangen. Bei den Schwerverletzten ist allerdings ein Anstieg von 115 auf 123 zu verzeichnen. Insgesamt gab es 431 Unfälle, bei denen ein Personenschaden oder schwerer Sachschaden zu verzeichnen war. Bei der Auswertung der Unfallursachen hat sich eine deutliche Veränderung gezeigt: statt nicht

angepasster bzw. überhöhter Geschwindigkeit (50 Unfälle) sind jetzt Unfälle wegen missachteter Vorfahrt (75) und Unfälle beim Abbiegen, Wenden oder Einfahren (73) auf den Spitzenplätzen. Danach folgen Fahren unter Alkoholeinfluss, zu geringer Abstand und Unfälle beim Überholen. Die Wildunfälle steigen weiterhin an. Wurden 2011 noch 284 Unfälle gemeldet, waren es im Jahr 2017 bereits 444 und im vergangenen Jahr 475. In einer Auswertung mit der Unteren Jagdbehörde sollen Wege gesucht werden, um diesen Trend aufzuhalten. Ein wesentlicher Teil der Auswertung ist die Betrachtung der Unfallhäufungsstellen. Diese kennzeichnen sich dadurch, dass dort

innerhalb eines Jahres vermehrt gleichartige Unfälle auftreten oder in der Betrachtung der letzten drei Jahre eine Häufung von Unfällen mit Personenschäden auftritt. Für das Jahr 2018 wurden insgesamt 14 solcher Stellen identifiziert. Nun werden Maßnahmen ergriffen, um die Sicherheit an diesen Schwerpunkten zu erhöhen. Ein Beispiel ist der Schwerpunkt Brauhauskreuzung in Saalfeld: Nachdem die dortige Ampel probeweise in Teilen der Nacht ausgeschaltet wurde, kam es zu fünf Unfällen mit Personenschäden. Nachdem im April 2018 beschlossen wurde, sie wieder Tag und Nacht leuchten zu lassen, ereignete sich kein vergleichbarer Unfall mehr.



Den 1. Preis beim Landeswettbewerb Jugend musiziert in Gotha erhielt das Trio „Firtlefan“ mit Mathilda Bauer, Cara und Hammah Roschka. Jeweils zweite Preise erhielten Reinhard Bielefeld (Akkordeon) und Helen Hausmann (Rock-Pop-Gesang) sowie Cara Roschka (Violoncelle).

Lutherwanderung am 30. Juni

Von Gräfenthal nach Tettau

Saalfeld. Die dritte gemeinsame Lutherwanderung führt in diesem Jahr von Gräfenthal nach Tettau. Wanderfreunde sind aufgerufen, sich anzumelden. Die diesjährige Streckenlänge ist rund 14 Kilometer lang. Die Startgebühr beträgt 2 Euro. Für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre ist die Teilnahme kostenlos. Los geht es in Gräfenthal um 9.30 Uhr mit der Begrüßung der Wanderer in der Stadtkirche St. Marien. Die eigentliche Wanderung beginnt um 10.30 Uhr in Gräfenthal. Das Ende ist um 17 Uhr in Tettau. Von dort erfolgt der Rücktransport im Shuttle-Bus

nach Gräfenthal. Veranstalter ist der Evangelische Kirchenkreis Rudolstadt-Saalfeld im Zusammenwirken mit dem Thüringer Gebirgs- und Wanderverein, Ortsgruppe Rudolstadt und der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge. Anmeldungen sind möglich bis 21.6. bei: Bürgerbüro Gräfenthal, Tel.: 036703/ 889-14, E-Mail: info@vg-schiefergebirge.de Tourist-Information Saalfeld, Tel.: 03671/ 522-181, E-Mail: info@saalfeld-tourismus.de Tourist-Information Rudolstadt, Tel.: 03672/ 486-440, E-Mail: info@rudolstadt.de

Karl-Heinz Barth ausgezeichnet

Bundesverdienstkreuz für Engagement im Sport

Erfurt. Karl-Heinz Barth aus Rudolstadt wurde kürzlich in der Erfurter Staatskanzlei von Ministerpräsident Bodo Ramelow mit der Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet (Bild unten, Foto: TSK/Jacob Schäfer). Barth engagiert sich bereits seit den 70er Jahren als Übungsleiter – zunächst im Fußball und seit über 25 Jahren auch im Turnen. Seine Hauptaufgabe sieht er darin, junge Menschen für das Turnen zu begeistern. Beim Verein SV 1883 Schwarzta leitete er die Abteilung Turnen. Auch als zuverlässiger Organisator von Kindersportwettkämpfen hat Herr Barth viel bewegt. Mit großem Ideenreichtum initiierte er zahlreiche Sport- und Spielfeste für Kindergarten- und

Grundschulkindern, die mittlerweile fest im Veranstaltungskalender der Region etabliert sind. Für Kinder mit Handicap, die sonst nie für Wettkämpfe ausgewählt werden, rief er ein Spielfest ins Leben, das sich großer Beliebtheit erfreut und ein wichtiges Zeichen für Inklusion im Sport setzt. Darüber hinaus habe er tragfähige Vereinsstrukturen aufgebaut und sich als Funktionär im Kreissportbund „Saale/Schwarzta“ für die Verbesserung der Infrastruktur im Sport stark gemacht, heißt es in der Laudatio des Ministerpräsidenten. Landrat Marko Wolfram gratulierte in einer nachträglichen Feierstunde und hob besonders das Engagement als Leiter der Kreissportjugend hervor.





Landrat Marko Wolfram informiert

Wandern im Landkreis

Mit dem wärmeren Wetter beginnt wieder die Wandersaison in unserem Landkreis. Für mich gibt es keine bessere Möglichkeit, die Schönheiten unserer Heimat zu erkunden. Zu Fuß können wir die Natur erleben, ohne sie zu stören - und tun dabei gleich etwas Gutes für unseren Körper. Bewegung an der frischen Luft entschleunigt uns vom stressigen Alltag, schafft einen Ausgleich für unser langes Sitzen und macht gleichzeitig den Kopf frei für neue Ideen. Dafür gibt es in unserem Landkreis ein sehr vielseitiges Wanderwegenetz. Es wird gepflegt und instand gehalten von den Kommunen und vielen ehrenamtlichen Wegewarten und Wandervereinen. Seit September unterstützt unser Kreiswegewart Dirk Fischer die Ehrenamtlichen und versucht ein Netz von Wegespäten aufzubauen (siehe Amtsblatt 03/2019).

Das Wandern bietet aber nicht nur ein intensives Naturerlebnis.

Bei thematischen Wanderungen kann man dazu noch viel über die Geschichte unserer Region erfahren. Beste Beispiele hierfür sind die Goethewanderung und die Lutherwanderung. Die Wanderung auf Goethes Spuren findet in diesem Jahr bereits zum 24. Mal statt. Start für die 28 Kilometer lange Strecke ist am 4. Mai um 8 Uhr am Poseckischen Garten in Weimar. Ziel ist das Schloss Kochberg in Großkochberg. Der Dichter war ein sehr fitter Wandersmann und legte die Strecke in vier Stunden zurück. Oder war es die Aussicht auf ein Treffen mit seiner Charlotte von Stein, die ihm flinke Füße verlieh? Inzwischen ist jedenfalls auf der Strecke für allerlei Unterhaltung gesorgt, so dass es nicht ganz so zülig geht. Wem der Weg zu lang ist, der kann auch kürzere Etappen von Bad Berka oder Blankenhain ablaufen.

Etwas jünger, aber nicht weniger spannend ist die Lutherwanderung, die in diesem Jahr zum

dritten Mal stattfindet (Ankündigung Seite 2). Hier bewegen sich die Wanderer auf den Spuren des Reformators, der unseren Landkreis mehrmals durchquert, hier Station gemacht und gepredigt hat. Die diesjährige Etappe führt uns von Gräfenthal nach Tettau. Ich werde gemeinsam mit dem Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Rudolstadt-Saalfeld, Michael Wegner, daran teilnehmen und lade Sie herzlich ein, sich uns anzuschließen.

Brexit wirkt bis zu uns

Sind Sie auch langsam genervt vom Hin- und Her beim Brexit? Mir fällt es zunehmend schwer, einen Sinn in der Debatte zu finden. Dass es fast drei Jahre nach dem Referendum immer noch nicht gelungen ist, einen Weg für den Ausstieg der Briten aus der EU zu finden, beängstigt mich. Dabei wirkt der Brexit bis in unseren Landkreis hinein. Großbritannien ist Thüringes viertgrößter Außenhandelspart-



ner, viele unserer Unternehmen sind exportorientiert aufgestellt. Die Güter werden unter anderem von der Saalfelder Spedition Optimax auf die Insel gebracht. Bei einem Besuch der Firma Anfang April habe ich einen Einblick bekommen, wie komplex das Thema Brexit in der täglichen Praxis ist. Der Teufel steckt im Detail. Der Ausstieg der Briten produziert nicht nur zusätzliche Bürokratie. Der Weg zur Insel wird künftig durch Zoll- und Einreisebestimmungen länger dauern. Damit gerät nicht nur der Fahrplan der Spediteure ins Wanken. Auch die Just-in-time-Produktion der Industrie ist gefährdet. Ich hoffe, man findet noch eine vernünftige Lösung des Konflikts.

Beste Pflegeschülerin aus Saalfeld

Saskia Gazda für Bundesfinale qualifiziert

Saalfeld. Saskia Gazda hat im Wettbewerb „Bester Schüler in der Alten- und Krankenpflege“ den Regionalausscheid als beste Thüringer Pflegeschülerin gewonnen. Gazda absolviert ihre Ausbildung an der Medizinischen Fachschule Saalfeld „Georgius Agricola“.

Im Juni wird sie beim Bundesfinale des Wettbewerbs in Berlin ihr Wissen und Können als künftige Gesundheits- und Krankenpflegerin erneut unter Beweis stellen.



(Foto: MEFA)



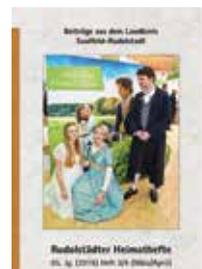
Das Tier in Porzellan ist der Titel einer Sonderausstellung im Museum Heidecksburg. Gezeigt wird die Sammlung Grambeck (Hamburg) mit ausgewählten Stücken aus vier Manufakturen. Sie ist noch bis zum 29. September in der Porzellangalerie zu sehen. Joachim Grambeck (r.) übergab zur Vernissage eine Tierplastik als Geschenk an den Direktor des Landesmuseums, Dr. Lutz Unbehauen und Kuratorin Jeanette Lauterbach. (Foto: Modes)

Heimatheft ist erschienen

Ausgabe 3/4 im 65. Jahrgang

Rudolstadt. Das Rudolstädter Heimatheft, Ausgabe 3/4 ist ab sofort im Buchhandel erhältlich. Im 2. Heft des 65. Jahrgangs ist eines der Themen die Präsentation des Landkreises auf der Internationalen Grünen Woche (IGW) in Berlin. Weitere spannende Themen sind unter anderem die Geschichte der Königseer Gasthäuser, das Flüchtlingselend nach 1945 in Bad Blankenburg, die Kaserne am

Zeigerheimer Berg 1936-1945, das älteste und am längsten bestehenden Kino Rudolstadts sowie Dorfgeschichten aus anderthalb Jahrhunderten.



Am 11. April wurde der Demokratibus vorgestellt. Initiiert von der Partnerschaft für Demokratie, KomBus, Landratsamt, ALS Werbung und Sparkasse haben knapp 60 Schülerinnen und Schüler insgesamt 10 Entwürfe eingereicht. Den Siegerentwurf kann man ab jetzt durch den Landkreis fahren sehen. (Foto: Nowa-



Amtliche Bekanntmachungen

Genehmigung und amtliche Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung zur Neufassung der Ver- bandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemein- den des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 11.02.2010

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt hat dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt gemäß §§ 18, 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) die nachstehend abgedruckte 3. Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 11.02.2010 (Beschluss der Verbandsversammlung Nr. VV-Ö-3-01/2019 vom 26.03.2019) zur Genehmigung vorgelegt.

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt hat mit Bescheid vom 05. April 2019 (Aktenzeichen: 093.030:06_001_ZWA(19)1-03/sege) die 3. Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 11.02.2010 (Beschluss der Verbandsversammlung Nr. VV-Ö-3-01/2019 vom 26.03.2019) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nachfolgend wird die am 05. April 2019 ausgefertigte 3. Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 11.02.2010 (Beschluss der Verbandsversammlung Nr. VV-Ö-3-01/2019 vom 26.03.2019) amtlich bekannt gemacht.

Saalfeld/Saale, den 05. April 2019
Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

gez. Machelett
Leiter Kommunalaufsicht

3. Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Zweck- verbandes Wasserversorgung und Abwasserbesei- tigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 11.02.2010

Auf Grund des § 17 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl 2001, S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt folgende 3. Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung vom 11.02.2010 beschlossen:

§ 1 Änderung

Der § 1 Absatz 1, 2 und 4 werden wie folgt geändert:

(1) Die nachfolgend aufgeführten Gemeinden und Städte bilden auf der Grundlage des § 16 ThürKGG den Zweckverband „Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt“, kurz genannt ZWA Saalfeld-Rudolstadt,

Gemeinde Altenbeuthen
Stadt Bad Blankenburg
Gemeinde Drognitz
Stadt Gräfenthal
Gemeinde Hohenwarte
Gemeinde Kaulsdorf
Stadt Leutenberg
Gemeinde Probstzella
Stadt Rudolstadt
Stadt Saalfeld/Saale
Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel
Gemeinde Unterwellenborn

(2) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt“, kurz genannt ZWA Saalfeld-Rudolstadt, im folgenden Verband genannt. Sitz des Zweckverbandes ist Saalfeld/Saale.

(4) Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder mit Ausnahme der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel, bei der sich der räumliche Geltungsbereich des Verbandes ausschließlich auf folgende Ortsteile beschränkt:

Catharinau, Clöswitz, Etzelbach, Großkochberg, Kleinkochberg, Kirchhasel, Kolkwitz, Kuhfraß, Mötzelbach, Naundorf, Neusitz, Oberhasel, Schloßkulum, Teichweiden, Unterhasel, Weitersdorf

und der Stadt Saalfeld/Saale, bei der sich der räumliche Geltungsbereich des Verbandes nicht auf die Ortsteile Reichmannsdorf, Schmiedefeld und Wittendorf bezieht.

Der § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der Verband übernimmt in seinem räumlichen Wirkungsbereich die Pflichten seiner Mitgliedsgemeinden zur Abwasserbeseitigung und zur Wasserversorgung nach Thüringer Wassergesetz.

Der § 9 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

(7) Der Verbandsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vergabeausschuss mit mindestens 3 Mitgliedern. Zuständigkeit und Aufgaben werden in der Betriebssatzung des Zweckverbandes geregelt.

§ 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 11.02.2010 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Saalfeld/Saale, den 05.04.2019

gez. Marten

- Dienstsiegel -

Vorsitzender Zweckverband Wasserversorgung
und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden
des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt



Europawahl Bekanntmachung des Kreiswahlleiters WK 73 Saalfeld-Rudolstadt für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

Anordnung

für den Wahlkreis 73 Saalfeld-Rudolstadt zur Einsetzung von Wahlvorständen zwecks Feststellung des Briefwahlergebnisses innerhalb des Wahlkreises für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019.

Gemäß § 5 Abs. 2 Europawahlgesetz (EuWG), § 8 Abs. 3 Bundeswahlgesetz (BWG) i. V. m. § 1 Abs. 3 der Thüringer Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit nach dem Bundeswahl- und dem Europawahlgesetz wird folgende Aufteilung angeordnet:

1. Im Wahlkreis 73 Saalfeld-Rudolstadt werden 14 Wahlvorstände zur Feststellung des Briefwahlergebnisses eingesetzt.

2. Es werden in den nachfolgend genannten Städten und Gemeinden Briefwahlvorstände (Sitz) tätig:

Schwarzatal Stadt	1 Briefwahlvorstand
Bad Blankenburg	1 Briefwahlvorstand
Königsee	1 Briefwahlvorstand
Rudolstadt	3 Briefwahlvorstände
Saalfeld/Saale	3 Briefwahlvorstände
Leutenberg	1 Briefwahlvorstand
Probstzella	1 Briefwahlvorstand
Unterwellenborn	1 Briefwahlvorstand
Uhlstädt-Kirchhasel	1 Briefwahlvorstand
Kaulsdorf	1 Briefwahlvorstand

3. Briefwahlvorstände (örtliche), die allein für die einzelne Gemeinde Zuständigkeit besitzen, sind:

Bad Blankenburg
Leutenberg
Rudolstadt
Saalfeld/Saale
Uhlstädt-Kirchhasel
Unterwellenborn

4. Gemäß § 5 Abs. 2 EuWG können Briefwahlvorstände (überörtliche) für mehrere Gemeinden eingesetzt werden.

Aus Gründen der ordnungsgemäßen und zeitnahen Ermittlung des Briefwahlergebnisses erfolgt nachstehende Zuordnung:

betraute Gemeinde zugehörige Gemeinden

<i>Schwarzatal</i>	Cursdorf Deesbach Döschnitz Katzhütte Meura Rohrbach Schwarzburg Sitzendorf Unterweißbach Schwarzatal
--------------------	--

Probstzella

Kaulsdorf

Königsee

Lehesten
Probstzella
Gräfenthal
Kaulsdorf
Altenbeuthen
Hohenwarte
Drognitz

Königsee
Allendorf
Bechstedt

Saalfeld/Saale, 01. April 2019

**Averdung
Kreiswahlleiter**

Bekanntmachung

ZV Tourismus und Infrastruktur „Thüringer Meer“

Die nächste Zweckverbandsversammlung des ZV Tourismus und Infrastruktur „Thüringer Meer“ findet

am Montag, den 13. Mai 2019 um 17:00 Uhr

im Gemeindesaal Hohenwarte, Preßwitzer Straße 3, 07338 Hohenwarte statt.

Tagesordnung
Öffentlicher Teil

1. Bestätigung des Protokolls der Zweckverbandsversammlung vom 16. Oktober 2018
2. Beratung und Beschluss über die Sitzungsvorlage „Haushaltsplan 2018 mit Haushaltssatzung nebst Anlagen und Finanzplan“
3. Beratung und Beschluss über die Sitzungsvorlage „Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Tourismus und Infrastruktur Thüringer Meer“
4. Informationen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

gez.
Robert Geheeb
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. 12. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:



- GBBerG/§ 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Trinkwasserleitungen in der Gemarkung Remschütz

Ifd. Nr.	GB-Amt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit
1	Saalfeld/Saale	Remschütz	0	147/5	TWL
2	Saalfeld/Saale	Remschütz	0	146/2	TWL
3	Saalfeld/Saale	Remschütz	0	145/3	TWL
4	Saalfeld/Saale	Remschütz	0	143/2	TWL
5	Saalfeld/Saale	Remschütz	0	142/2	TWL
6	Saalfeld/Saale	Remschütz	0	132/25	TWL
7	Saalfeld/Saale	Remschütz	0	132/10	TWL
8	Saalfeld/Saale	Remschütz	0	132/11	TWL
9	Saalfeld/Saale	Remschütz	0	132/21	TWL
10	Saalfeld/Saale	Remschütz	0	132/18	TWL
11	Saalfeld/Saale	Remschütz	0	132/5	TWL

TWL: Trinkwasserleitung

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Umwelt- und Bauordnungsamt; Zimmer 219; unter dem Az. 758/18/4361

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitungen in der Gemarkung Geitersdorf

I f d . Nr.	GB-Amt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit	Leitungslänge (m)	Schlüssel-Nr.	DN	GBL
1	Rudolstadt	Geitersdorf	3	395/4	TWL	47/15	3.1	110/ 32	000075
2	Rudolstadt	Geitersdorf	3	395/6	TWL	8	3.1	32	000075
3	Rudolstadt	Geitersdorf	3	395/7	TWL	7	3.1	32	000091
4	Rudolstadt	Geitersdorf	3	396/8	TWL	23	3.1	110	000034

TWL: Trinkwasserleitung

während der allgemeinen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 03672 823 813) eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 03.12.2018

Marko Wolfram
Landrat des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. 12. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzhkeiten:

- GBBerG/§ 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)



Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Marko Wolfram
Landrat des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Umwelt- und Bauordnungsamt; Zimmer 219; unter dem Az. 761/19/4130

während der allgemeinen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 03672 823 812) eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 18.03.2019

Bekanntmachung**zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. 12. 1993 (BGBl. I S. 2192)**

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/§ 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

TWL: Trinkwasserleitung

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:**Trinkwasserleitungen in den Gemarkungen Großgeschwenda und Roda**

Ifd. Nr.	GB-Amt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit	Leitungslänge (m)	Schlüssel-Nr.	DN	GBL
1	Saalfeld	Großgeschwenda	0	216/4	TWL	360/312	3.1	100/80	000129
2	Saalfeld	Großgeschwenda	0	222	TWL	16	3.1	100/80	000003
3	Saalfeld	Großgeschwenda	0	223	TWL	80	3.1	100/80	000139
4	Saalfeld	Großgeschwenda	0	224	TWL	86	3.1	100/80	000017
5	Saalfeld	Großgeschwenda	0	225	TWL	113	3.1	100/80	000016
6	Saalfeld	Großgeschwenda	0	226	TWL	74	3.1	100/80	000020
7	Saalfeld	Großgeschwenda	0	227	TWL	75	3.1	100/80	000023
8	Saalfeld	Roda	4	40/1	TWL	3	3.1	50	000001
9	Saalfeld	Roda	4	40/2	TWL	290	3.1	50	000064
10	Saalfeld	Roda	4	42/2	TWL	60	3.1	50	000006
11	Saalfeld	Roda	4	42/3	TWL	53	3.1	50	000006
12	Saalfeld	Roda	4	43	TWL	2	3.1	50	000032

TWL: Trinkwasserleitung



Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
 Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
 Umwelt- und Bauordnungsamt; Zimmer 219; unter dem Az. 762/19/4317

während der allgemeinen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 03672 823 812) eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 18.03.2019

Marko Wolfram
 Landrat des Landkreises
 Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. 12. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/§ 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen: Abwasserleitungen in der Gemarkung Marktgölitz/Gabe Gottes

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

I f d . Nr.	GB-Amt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbar- keit	Leitungs- länge [m]	Schlüssel-Nr.	DN	GBL
1	Saalfeld	Marktgölitz	0	670/6	AWL	8	4.1	500	291

AWL: Abwasserleitung

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Vergabe Nr. 06/2019-HB : Heizung

Staatl. Regionales Förderzentrum
 „Jettina-Schule Gorndorf“,
 Albert-Schweizer-Straße 41,
 07318 Saalfeld
 FÖZ Gorndorf Sanierung Heizungsanlage



Leistung:

Los01 Sanierung Heizung

Ausführungszeitraum:
 22.07.2019

Beginn der Ausführung:

Fertigstellung der Leistung:

16.08.2019

Abholung/Versand ab:

15.04.2019

Abgabetermin beim Auftraggeber:

Datum: 07.05.2019,

Zeit:13:00 Uhr

Eröffnungstermin beim Auftraggeber:

Datum: 07.05.2019,

Zeit:13:30 Uhr

Bindefrist gemäß VOB/A § 10:

06.06.2019

komplett: www.kreis-slf.de

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
 Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
 Umwelt- und Bauordnungsamt; Zimmer 219; unter dem Az. 763/19/4342

während der allgemeinen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 03672 823 812) eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 19.03.2019

Marko Wolfram
 Landrat des Landkreises
 Saalfeld-Rudolstadt



Bekanntmachung zum Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. 12. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/§ 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen: Abwasserleitungen in der Gemarkung Schwarza

I f d . Nr.	GB-Amt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbar- keit	Leitungs- länge [m]	Schlüssel-Nr.	DN	GBL
1	Rudolstadt	Schwarza	5	576/2	TWL	53	3.1	80	00 14 16

AWL: Trinkwasserleitung

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Umwelt- und Bauordnungsamt; Zimmer 219; unter dem Az. 764/19/4187

während der allgemeinen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 03672 823 812) eingesehen werden.

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen: Abwasserleitungen in der Gemarkung Steinsdorf

I f d . Nr.	GB-Amt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbar- keit	Leitungs- länge [m]	Schlüssel-Nr.	DN	GBL
1	Saalfeld	Steinsdorf	1	109/28	TWL	28	3.1	80	000 138
2	Saalfeld	Steinsdorf	1	110/28	TWL	56/12	3.1	80/32	000 127
3	Saalfeld	Steinsdorf	1	25/4	TWL	25/3	3.1	63/50	0000 90
4	Saalfeld	Steinsdorf	1	29/1	TWL	29	3.1	80	0000 20

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 19.03.2019

Marko Wolfram
Landrat des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung zum Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. 12. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/§ 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)



If d. Nr.	GB-Amt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit	Leitungslänge [m]	Schlüssel-Nr.	DN	GBL
5	Saalfeld	Steinsdorf	5	305/17	TWL	20/5	3.1	50	000 125
6	Saalfeld	Steinsdorf	5	305/9	TWL	21	3.1	50	0000 80
7	Saalfeld	Steinsdorf	1	31/1	TWL	21	3.1	80	0000 91
8	Saalfeld	Steinsdorf	1	32/1	TWL	33	3.1	80	0000 20
9	Saalfeld	Steinsdorf	1	76/2	TWL	14	3.1	80	0000 36

AWL: Trinkwasserleitung

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Umwelt- und Bauordnungsamt; Zimmer 219; unter dem 765/19/4364

während der allgemeinen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 03672 823 812) eingesehen werden.
Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer,

Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 19.03.2019

Marko Wolfram
Landrat des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. 12. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen: Trink- und Abwasserleitungen in den Gemarkungen Könitz – Glückaufsweg

If d. Nr.	GB-Amt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit	Leitungslänge [m]	Schlüssel-Nr.	DN	GBL
1	Saalfeld	Könitz	6	599/4	AWL	24	4.1	300	558
2	Saalfeld	Könitz	6	600/2	AWL	15	4.1	300 + Schacht	640
3	Saalfeld	Könitz	6	600/8	AWL	39	4.1	300 + Schacht	65

AWL: Abwasserleitung

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Umwelt- und Bauordnungsamt; Zimmer 219; unter dem Az. 766/19/4332



während der allgemeinen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 03672 823 812) eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift

Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 19.03.2019

Marko Wolfram
Landrat des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. 12. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufge-

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen: Trink- und Abwasserleitungen in den Gemar

l f d . Nr.	GB-Amt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbar- keit	Leitungs- länge [m]	Schlüssel-Nr.	DN	GBL
1	Rudolstadt	Neusitz	15	463	TWL	3/15	3.1	90/80	000419
2	Rudolstadt	Kuhfraß	1	1/9	TWL	105	3.1	80	000133
3	Rudolstadt	Kuhfraß	2	118	TWL	44/15/15	3.1	80/90/75	000141
4	Rudolstadt	Kuhfraß	2	119	TWL	161/75/18	3.1	80/75/32	141
5	Rudolstadt	Kuhfraß	2	120	TWL	16	3.1	80	132
6	Rudolstadt	Kuhfraß	2	121	TWL	11	3.1	80	125
7	Rudolstadt	Kuhfraß	1	134	TWL	18/12/5	3.1	90/75/32	133
8	Rudolstadt	Kuhfraß	1	135	TWL	29	3.1	75	000061
9	Rudolstadt	Kuhfraß	1	136	TWL	13/34	3.1	75/80	000061
10	Rudolstadt	Kuhfraß	1	143	TWL	25	3.1	40	000041
11	Rudolstadt	Kuhfraß	1	144	TWL	16	3.1	40	000141
12	Rudolstadt	Kuhfraß	1	146	TWL	37/30/2	3.1	80/40/32	000141
13	Rudolstadt	Kuhfraß	1	150	TWL	62	3.1	40	49
14	Rudolstadt	Kuhfraß	1	8/124	TWL	3	3.1	40	163
15	Rudolstadt	Kuhfraß	2	119	AWL	125/45	4.1	300	141

TWL: Trinkwasserleitung
AWL: Abwasserleitung

führte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Umwelt- und Bauordnungsamt; Zimmer 219; unter dem Az. 767/19/4161

während der allgemeinen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 03672 823 812) eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 19.03.2019

Marko Wolfram
Landrat des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt



Bekanntmachung zum Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. 12. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/§ 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitungen in der Gemarkung Saalfeld – Auf dem Graben

l f d . Nr.	GB-Amt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbar- keit	Leitungs- länge [m]	Schlüssel-Nr.	DN	GBL
1	Saalfeld	Saalfeld		844/12	TWL	15	3.1	32	769
2	Saalfeld	Saalfeld	2	844/13	TWL	23	3.1	40/32	614

AWL: Trinkwasserleitung

Bekanntmachung zum Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. 12. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitungen in der Gemarkung Saalfeld – Unterm Breiten Berg

l f d . Nr.	GB-Amt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbar- keit	Leitungs- länge [m]	Schlüssel-Nr.	DN	GBL
1	Saalfeld	Saalfeld	0	4032/25	TWL	19	3.1	300 + Schacht	003469
2	Saalfeld	Saalfeld	0	4033/3	TWL	3	3.1	300	001952
3	Saalfeld	Saalfeld	0	6312/2	TWL	78	3.1	300	000866
4	Saalfeld	Saalfeld	0	6314	TWL	14	3.1	300	006588
5	Saalfeld	Saalfeld	0	6316/3	TWL	15	3.1	300	002125
6	Saalfeld	Saalfeld	0	6316/5	TWL	54	3.1	300	009816
7	Saalfeld	Saalfeld	0	6316/5	SK	100	3.1		009816
8	Saalfeld	Saalfeld	0	6316/6	TWL	57	3.1	300	003139

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Umwelt- und Bauordnungsamt; Zimmer 219; unter dem Az. 768/19/4357

während der allgemeinen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 03672 823 812) eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 22.03.2019

Marko Wolfram
Landrat des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/§ 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)



If d. Nr.	GB-Amt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit	Leitungslänge [m]	Schlüssel-Nr.	DN	GBL
9	Saalfeld	Saalfeld	0	6316/6	SK	23	3.1		003139
10	Saalfeld	Saalfeld	0	6336/3	TWL	106	3.1	300	001729

TWL: Trinkwasserleitung
SK: Steuerkabel

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Umwelt- und Bauordnungsamt; Zimmer 219; unter dem Az. 769/19/4357

während der allgemeinen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 03672 823 812) eingesehen werden.
Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer,

Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 22.03.2019

Marko Wolfram
Landrat des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. 12. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/§ 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen: Abwasserleitungen in der Gemarkung Leutenberg

If d. Nr.	GB-Amt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit	Leitungslänge [m]	Schlüssel-Nr.	DN	GBL
1	Saalfeld	Leutenberg	8	1194/825	AWL	6	4.1	300 + Schacht	814
2	Saalfeld	Leutenberg	8	825/1	AWL	28	4.1	300 + Schacht	814

AWL: Abwasserleitung

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Umwelt- und Bauordnungsamt; Zimmer 219; unter dem Az. 770/19/4337

während der allgemeinen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 03672 823 812) eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 22.03.2019

Marko Wolfram
Landrat des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt



Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Beschlüsse der 1. Verbandsversammlung 2019
am 26.03.2019



Öffentlicher Teil

Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit,
Bestätigung der Tagesordnung der 1. Verbands-
versammlung 2019

Beschluss-Nr.:

VV-Ö-1-01/2019

Protokollbestätigung zum öffentlichen Teil der
2. Verbandsversammlung 2018

VV-Ö-2-01/2019

Beschluss zur 3. Änderungssatzung zur Neufassung
der Verbandsatzung des ZWA Saalfeld-Rudolstadt
vom 11.02.2010

VV-Ö-3-01/2019

Beschluss zur 1. Änderung zur Geschäftsordnung des
ZWA Saalfeld-Rudolstadt vom 17.03.2000

VV-Ö-4-01/2019

Beschluss zur 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung
des ZWA Saalfeld-Rudolstadt vom 11.02.2010

VV-Ö-5-01/2019

Beschluss zur Neufassung der Verwaltungskostensatzung
des ZWA Saalfeld-Rudolstadt

VV-Ö-6-01/2019

Beschluss zur Bildung eines Aufbaustabes
Gewässerunterhaltungsverband Loquitz/Saale

VV-Ö-7-01/2019

Saalfeld, 27.03.2019

gez. Marten
Vorsitzender

- Dienstsiegel -

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld- Rudolstadt vom 11.02.2010

Auf Grund des § 27 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemein-
schaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober
2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli
2013 (GVBl. S. 194, 201), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des
Landkreises Saalfeld – Rudolstadt folgende 1. Änderungssatzung zur Entschä-
digungssatzung vom 11.02.2010 beschlossen:

§ 1 Änderung

Der § 4 wird wie folgt geändert:

Die Höhe der in § 3 genannten Entschädigung beträgt:

- | | |
|-------------------------|-------------|
| 1. Verbandsvorsitzender | 600 €/Monat |
| 2. Stellvertreter | 150 €/Monat |

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung des Zweckverbandes
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des
Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 11.02.2010 tritt am Tage nach ihrer Be-
kanntmachung in Kraft.

Saalfeld/Saale, den 05.04.2019

gez. Marten
Vorsitzender

- Dienstsiegel -

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Ab- wasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 05.04.2019

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwas-
serbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt
(kurz genannt ZWA Saalfeld-Rudolstadt) hat aufgrund des § 19 Abs. 1 Thü-
ringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom
28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2018
(GVBl. S. 74), anzuwenden in der jeweils gültigen Fassung, i. V. m. §§ 20 und 23
des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt
geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201), anzuwenden in
der jeweils gültigen Fassung, sowie aufgrund §§ 1,2,11 Thüringer Kommunal-
abgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Sep-
tember 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150),
anzuwenden in der jeweils gültigen Fassung, die folgende Verwaltungskosten-
satzung beschlossen:

§ 1

Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

- (1) Der ZWA Saalfeld-Rudolstadt erhebt aufgrund dieser Verwaltungskostensat-
zung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis (Anlage A
und B) für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im eigenen Wir-
kungskreis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).
- (2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer öf-
fentlichen Leistung gerichteter Antrag zurückgenommen wird oder sich auf
andere Weise erledigt.
- (3) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer - auch öffentlich-recht-
licher Rechtsvorschriften - erhoben werden, namentlich Benutzungsge-
bühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (4) Öffentliche Leistungen sind
 1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Aus-
übung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch
dann vor, wenn ein Einverständnis des ZWA Saalfeld-Rudolstadt, insbeson-
dere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer be-
stimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
 2. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
 3. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwal-
tungstätigkeit erbracht werden.



- (5) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die
1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden
 - oder
 2. aufgrund des Verhalten einer Person oder des von einer Person zu vertretenden Zustands einer Sache im öffentlichen Interesse erbracht werden; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.
- (6) Unterliegt die öffentliche Leistung der Umsatzsteuer, ist diese zu erheben. Für die Erhebung der Umsatzsteuer gelten die Bestimmungen über die Auslagenerhebung entsprechend, sofern das Umsatzsteuergesetz zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2018 (BGBl. I S. 2338) in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt.

§ 2

Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

Der § 2 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der jeweils gültigen Fassung wird entsprechend angewendet. Das ist insbesondere:

- (1) Verwaltungskostenfrei sind
 1. a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder
 - b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß, gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
 2. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
 3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
 4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
 5. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Unterstützungen oder Zuwendungen,
 6. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses,
 7. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
 8. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a VwGO.
- (2) Befreiung und Ermäßigung, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.
- (3) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

Der § 3 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der jeweils gültigen Fassung wird entsprechend angewendet.

Das ist insbesondere:

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 1. die Bundesrepublik Deutschland sowie die Bundesländer; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt,
 2. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts und
 3. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn

1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
 2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landhaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl S. 282) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
 3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.
- (3) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, wird eine Gebühr bis zu der Höhe erhoben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit des Zweckverbandes abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Hat der ZWA Saalfeld-Rudolstadt eine öffentliche Leistung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, wird eine Gebühr bis zu der Höhe erhoben, die für die zurückgenommene oder widerrufenen öffentliche Leistung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche öffentliche Leistung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, wird eine Gebühr bis zu 2.000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro. Hatte der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, werden keine Gebühren erhoben.
- (3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, wird bis zu 75 von Hundert der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr erhoben; mindestens jedoch 20 Euro. Hatte der Zweckverband mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, wird keine Gebühr erhoben.
- (4) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1.000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.
- (5) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

§ 5

Verwaltungskostengläubiger

Verwaltungskostengläubiger ist der ZWA Saalfeld-Rudolstadt.

§ 6

Verwaltungskostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
 1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 4. wer als Verwaltungskostenschuldner die Sperrung des Versorgungsanschlusses aufgrund von Nichtzahlung sowie die darauf folgende Wiederaufnahme der Wasserversorgung herbeiführt.
- (2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der



Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003, S. 61) in der jeweils gültigen Fassung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

- (3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7

Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den anliegenden Kostenverzeichnissen zur Verwaltungskostensatzung, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (2) Die Gebührenerhebung erfolgt durch Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.
- (3) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.
- (4) Wertgebühren werden nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, bemessen. Bei der Festsetzung einer Wertgebühr wird der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrunde gelegt.
- (5) Zeitgebühren werden nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand bemessen.

§ 8

Rahmengebühren

Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt. Bei öffentlichen Leistungen, für die in dem Kostenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung und
2. nach dem mit der Vornahme der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungsaufwand.

§ 9

Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages wird der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit berücksichtigt.

§ 10

Auslagen

- (1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:
 1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer,
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen,
 3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch den ZWA Saalfeld-Rudolstadt,
 4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
 6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.
- (2) Die Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben. Im

Kostenverzeichnis kann bestimmt werden, dass entstandene Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind oder pauschaliert erhoben werden.

- (3) Auslagen nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 werden auch dann erhoben, wenn die Verwaltungskostenerhebende Behörde, der ZWA Saalfeld-Rudolstadt, aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet.
- (4) Auslagen werden außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann erhoben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.
- (5) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

§ 11

Verwaltungskostenentscheidung

- (1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.
- (2) Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
 1. die Verwaltungskostenerhebende Behörde,
 2. der Verwaltungskostenschuldner,
 3. die kostenpflichtige öffentliche Leistung,
 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
 5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
- (3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (4) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie wird geändert oder für endgültig erklärt, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.
- (5) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 10 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen werden dann jeweils nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 getrennt festgesetzt.

§ 12

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei dem ZWA Saalfeld-Rudolstadt, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Genehmigung des Antrags nach § 9. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrages; in den Fällen des § 10 Abs. 3 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.
- (2) Die Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht der ZWA Saalfeld-Rudolstadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 13

Säumniszuschläge

- (1) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des abgerundeten rückständigen Betrages erhoben, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.
- (3) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf



den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

- (4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt
1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständigen Kasse der Tag des Eingangs oder
 2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.
- (5) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

§ 14

Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Der ZWA Saalfeld-Rudolstadt kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann der ZWA Saalfeld-Rudolstadt eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostentrübsstände für öffentliche Leistungen des gleichen Sachgebiets hat.
- (2) Dem Antragsteller wird eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands gesetzt. Der ZWA Saalfeld-Rudolstadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

§ 15

Billigkeitsregelungen

- (1) Der ZWA Saalfeld-Rudolstadt kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- (2) Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Verwaltungskostenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

§ 16

Vollstreckung

Rückständige Gebühren und Auslagen, die nach dieser Kostensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 05.02.2009 (GVBl. 2009, S. 24) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17

Zu widerhandlungen

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen
1. der Körperschaft, der die Abgabe zusteht, über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
 2. der Körperschaft, der die Abgabe zusteht, pflichtwidrig über abgabenrecht-

lich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Der Versuch ist strafbar.

- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der im Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung).
- (3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung kommunalen Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

§ 18

Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Verwaltungskosten aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Verwaltungskosten nach dieser Satzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 19

Übergangsbestimmungen

Wird ein neues Verwaltungskostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung erlassen oder das Verwaltungskostenverzeichnis geändert, gelten für öffentliche Leistungen, die vor Inkrafttreten des neuen Verwaltungskostenverzeichnisses beantragt waren, aber noch nicht beendet sind, die bisherigen Vorschriften, wenn sie für den Verwaltungskostenschuldner günstiger sind.

§ 20

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 21

In- Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungskostensatzung vom 07.10.2003, die 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung in der Fassung vom 07.02.2007 sowie die 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung in der Fassung vom 29.06.2011 außer Kraft.

Anlagen

Verwaltungskostenverzeichnisse Anlage A und Anlage B

Saalfeld/Saale, den 05.04.2019

gez. Marten
Vorsitzender

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

-Dienstsiegel-



Anlage A der Verwaltungskostensatzung in der Ausfertigung vom 05.04.2019
Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt
 - Betriebszweig Abwasserbeseitigung -

	Nettoentgelt	Umsatzsteuer 7% bzw. 19%	Bruttoentgelt
A Allgemeine Verwaltungsgebühren	Euro	Euro	Euro
1. Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,95 Euro bis 195,00 Euro je Entscheidung		
Im Einzelnen: - je Standortstellungnahme	164,00	31,16	195,16
- je Stellungnahme Einzelbauvorhaben	10,00	1,90	11,90
- Erstellung eines Schachtscheins bzw. eines Bestandsplanes	7,00	1,33	8,33
- Eintragung des Errichters der Hausinstallation in das Installationsverzeichnis			
- Ersteintragung pro Installateur	50,00	9,50	59,50
- Beantragung einer Gastlizenz pro Installateur	15,00	2,85	17,85
2. Auslagen			
2.1. Abschriften, Abzüge, Durchschriften, Vervielfältigungen, Fotokopien			
Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, Karteien, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen für die ersten 50 Seiten	0,50	0,10	0,60
je Seite für jede weitere Seite	0,17	0,03	0,20
Überlassung elektronisch gespeicherter Dateien anstelle Kopien je Datei	4,00	0,76	4,76
3. Gebühren nach dem Zeitaufwand			
Bei regelmäßigen Tätigkeiten liegen folgende Gebührensätze zu Grunde:			
a) für Beschäftigte der Entgeltgruppen 11-14 je 1/4 Stunde	12,44	2,36	14,80
b) für Beschäftigte der Entgeltgruppen 8-10 je 1/4 Stunde	7,98	1,52	9,50
c) für übrige Beschäftigte je 1/4 Stunde	7,14	1,36	8,50
B Besondere Verwaltungsgebühren			
1. Finanzangelegenheiten			
a) je Unbedenklichkeitsbescheinigung über Gebühren und Hausanschlusskosten	2,94	0,56	3,50
b) je Bescheinigung über Gebühren und Hausanschlusskosten	2,52	0,48	3,00
c) je Anmahnung rückständiger Beträge öffentlich-rechtlicher Forderungen	5,00	0,00	5,00



2. Bau- und Grundstücksangelegenheiten				
a) je Trassenbegehung auf Wunsch des Kunden		40,00	7,60	47,60
b) je Entscheidung über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen u. a. Amtshandlungen der Wasserversorgungssatzung (WBS)	34,00 Euro bis 500,00 Euro			
Insgesamt:				
ba) je Entscheidung über den Antrag auf Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung des ZWA Saalfeld-Rudolstadt und die Belieferung mit Wasser gemäß § 4 Abs. 1, 3 WBS		40,00	7,60	47,60
bb) je Entscheidung über den Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang gemäß § 6 Abs. 1, 3 WBS		42,02	7,98	50,00
bc) Pauschale für vergebliche Wege bei Verschulden des Kunden je Vorfall		75,00	14,25	89,25
bd) Nachprüfung des Wasserzählers gemäß im Rahmen § 19 Abs. 2 WBS i.V.m. § 39 MessEG incl. Umsatzsteuer 19%	je Stück		incl. Umsatzsteuer 19%	100,00 - 500,00
be) Anordnung für den Einzelfall gemäß § 23 Abs. 1 WBS	je Vorfall	100,00	19,00	119,00
bf) Einstellung der Wasserlieferung gemäß § 21 Abs. 1, 2 WBS	je Vorfall	50,00	0,00	50,00
bg) Wiederaufnahme der Wasserlieferung gemäß § 21 Abs. 3 WBS	je Vorfall	50,00	3,50	53,50
bh) Begutachtung von Eigenversorgungen	je Anlage	30,00	5,70	35,70
c) Kautions für ein Standrohr für Unterflurhydranten DN 80		500,00	0,00	500,00
d) Kautions für einen Bauwasserzähler		100,00	0,00	100,00
e) Kautions für einen Überflurhydranten-Wasserzähler		300,00	0,00	300,00

Anlage B der Verwaltungskostensatzung in der Ausfertigung vom 05.04.2019**Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt**

- Betriebszweig Abwasserbeseitigung -

			Entgelt Euro
A Allgemeine Verwaltungsgebühren			
1. Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 Euro bis 164,00 Euro je Entscheidung		
Im Einzelnen: - je Standortstellungnahme			164,00



- je Stellungnahme für Einzelbauvorhaben			10,00
- Erstellung eines Schachtscheins bzw. eines Bestandsplanes			7,00
2. Auslagen			
2.1. Abschriften, Abzüge, Durchschriften, Vervielfältigungen, Fotokopien			
Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, Karteien, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a. für die ersten 50 Seiten je Seite			0,50
für jede weitere Seite			0,15
Überlassung elektronisch gespeicherter Dateien anstelle Kopien je Datei			4,00
3. Gebühren nach dem Zeitaufwand			
a) Für nachfolgende Amtshandlungen werden Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Die Höhe der Gebühr ergibt sich im Einzelnen aus 3.b)			
- Überprüfungen, Probeentnahmen und Messungen gemäß § 12 Abs. 1 EWS	je 1/4 Stunde		
- Untersuchungen des Abwassers gemäß § 17 Abs. 2 EWS	je 1/4 Stunde		
b) Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit Bei regelmäßigen Tätigkeiten liegen folgende Gebührensätze zu Grunde:			
a) für Beschäftigte der Entgeltgruppen 11-14	je 1/4 Stunde		14,80
b) für Beschäftigte der Entgeltgruppen 8-10	je 1/4 Stunde		9,50
c) für übrige Beschäftigte	je 1/4 Stunde		8,50
B Besondere Verwaltungsgebühren			
1. Finanzangelegenheiten			
a) je Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte Beiträge, Gebühren und Hausanschlusskosten			3,00
b) je Bescheinigung über Beiträge, Gebühren und Hausanschlusskosten			2,50
c) je Anmahnung rückständiger Beträge öffentlich-rechtlicher Forderungen			5,00
2. Bau- und Grundstücksangelegenheiten			
a) je Trassenbegehung auf Wunsch des Kunden			40,00
b) Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen u. a. Amtshandlungen der Entwässerungssatzung (EWS)	10,00 Euro bis 100,00 Euro je Entscheidung		
Insbesondere:			
ba) je Entscheidung über einen Antrag auf Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Entwässerungsanlage des ZWA Saalfeld-Rudolstadt gemäß § 4 Abs. 1, 2, 3, 4 und § 9 Abs. 2, 3, 4 EWS			40,00
bb) je Entscheidung über eine Terminverlängerung für Bescheide für Außerbetriebsetzung von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 13 EWS			25,00
bc) je Entscheidung über den Antrag auf Einleitung bestimmter Stoffe gemäß § 15 Abs. 6 EWS			25,00



bd) je Entscheidung über einen Antrag auf Verlegung der Einrichtungen gemäß § 19 Abs. 3 EWS			25,00
be) Pauschale für vergebliche Wege bei Verschulden des Kunden	je Vorfall		75,00
bf) Anordnung über den Einzelfall gemäß § 21 Abs. 1 EWS	je Vorfall		100,00
bg) Erstkontrolle einer vorhandenen Kleinkläranlage nach § 11 Abs. 2 ThürKkAVO			95,00
c) Abnahme der Verplombung von Abzugszählern für die Messung von Wassermengen, die auf dem Grundstück verbraucht bzw. zurückgehalten werden	je Zähler		50,00

Zweckverband
Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau



Stellenausschreibung

Der Zweckverband Wasser- Abwasser-Verband Ilmenau ist Aufgabenträger der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung für ca. 68.000 Einwohner im Ilm-Kreis und im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt.

Der Zweckverband stellt zum 19.08.2019 einen

Auszubildenden (m/w/d) zur Fachkraft für Abwassertechnik

ein.

Ausbildungsinhalte

Fachkräfte für Abwassertechnik planen, überwachen und dokumentieren die Abläufe in Entwässerungsnetzen sowie bei der Abwasser- und Klärschlammbehandlung. In Kläranlagen überwachen sie die Aufbereitung des Wassers in der mechanischen, biologischen und chemischen Aufbereitungsstufe. Außerdem analysieren sie Abwasser- und Klärschlammproben, dokumentieren die Ergebnisse, werten sie aus und nutzen die gewonnenen Erkenntnisse zur Prozessoptimierung. Weiterhin reinigen, inspizieren, warten und reparieren sie alle Maschinen und Geräte, die für die Abwasserreinigung nötig sind.

Ausbildungsdauer: 3 Jahre

Ausbildungsablauf

Es handelt sich bei dem Ausbildungsberuf um eine duale Ausbildung. Dabei wird der praktische Teil der Ausbildung zum einen in der Ausbildungsstätte des Bildungsvereins der Ver- und Entsorgungsunternehmen Thüringen e.V. als überbetriebliche Ausbildung und zum anderen auf den Anlagen des Zweckverbandes absolviert.

Der theoretische Teil der Ausbildung wird an dem Staatlichen Berufsbildungszentrum Weimar vermittelt

Anforderungen für den Ausbildungsberuf:

- Schulabschluss mindestens Mittlere Reife
- Gute Noten und Leistungen in Mathematik, Chemie und Biologie
- Lernbereitschaft und Flexibilität
- Teamfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein
- Technisches Verständnis sowie handwerkliches Geschick

Ausbildungsvergütung

Das Ausbildungsentgelt richtet sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD).

Bewerbung

Die Bewerbungen sind bis zum 17.05.2019

schriftlich zu richten an:

Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau
Stichwort: Stellenausschreibung
Naumannstraße 21
98693 Ilmenau

bzw. per E-Mail zu richten an:

Stellenausschreibung@wavi-ilmenau.de
Betreff: AzubiFKaw2019

(Bewerbungen ohne diesen Betreff können nicht berücksichtigt werden und werden automatisiert gelöscht)

Bitte fügen Sie der Bewerbung folgende Unterlagen bei:

- Ausführliches Anschreiben
- Lebenslauf
- Fotokopien der letzten beiden Schulzeugnisse
- Ggf. Nachweis über eine Schwerbehinderung

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung und Befähigung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Hinweise

Bitte verwenden Sie nur Kopien von Urkunden, Zeugnissen etc., da keine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt. Die Bewerbungsunterlagen werden nach dem Auswahlverfahren vernichtet. Wird die Rücksendung der Unterlagen gewünscht, fügen Sie bitte einen ausreichend frankierten und an Sie adressierten Umschlag bei. Durch die Bewerbung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Ihre Datenschutzrechte ergeben sich aus der Datenschutzgrundverordnung und dem Thüringer Datenschutzgesetz. Personenbezogene Daten werden ausschließlich für das Auswahl- und Stellenbesetzungsverfahren verwendet, für die Dauer des Verfahrens gespeichert und nach dessen Abschluss gelöscht bzw. vernichtet. Ausführliche Informationen hierzu finden Sie auf unserer Internetseite unter: <https://www.wavi-ilmenau.de/datenschutz/datenschutzhinweise/>



Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Vergabe Nr. 08/2019-HB : Gehwegplatten

Staatl. Regionales Förderzentrum
„Jettina-Schule Gorndorf“,
Albert-Schweitzer-Straße 41,
07318 Saalfeld



FÖZ Gorndorf Erneuerung Gehwegplatten

Leistung: Los01 - Erneuerung Gehweg
inkl. Lichtschächte
Ausführungszeitraum: 08.07.2019 - 16.08.2019
Abholung/Versand ab: 15.04.2019
Abgabetermin beim Auftraggeber:
Datum: 07.05.2019, Zeit:13:30 Uhr
Eröffnungstermin beim Auftraggeber:
Datum: 07.05.2019, Zeit:14:00 Uhr
Bindefrist gemäß VOB/A § 10: 06.06.2019

Komplett: www.kreis-slf.de

Öffentliche Ausschreibung

Gemeinde Sitzendorf: Verkauf Grundstück

Die Gemeinde Sitzendorf beabsichtigt folgendes
Flurstück zu einem Höchstgebot zu verkaufen:
Lage: Gemarkung Sitzendorf Flur 2
Flurstück: 531, 2.792 m²



Sonstiges Laubholz aus Sukzession auf gesamter Fläche.
Waldbestand ca. 30 bis 60 Jahre alt
Die Veröffentlichungskosten in Höhe von ca. 40,00 € trägt zusätzlich der
Käufer.

Erwerbsanträge sind bis zum 21.05.2019 (Datum des Poststempels) an
Abteilung Liegenschaften der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“,
07429 Sitzendorf, Hauptstr. 40, im verschlossenen Umschlag mit der ein-
deutigen Beschriftung „Ausschreibung Gemeinde Sitzendorf“ zu richten.

Die Gemeinde Sitzendorf ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Bieter
zu verkaufen.

Sitzendorf, den 27.03.2019

gez. Friedrich
Bürgermeister

Stellenausschreibung

Stadtverwaltung Leutenberg

Die Stadtverwaltung Leutenberg sucht
ab dem 1. September eine



Sachbearbeiter/in

in der Bau- und Ordnungsverwaltung/Öffentlichkeitsarbeit und Standes-
amt (m/w/d)
in Voll- oder Teilzeit. Einsatzort ist Leutenberg.
Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie unter www.leutenberg.de
(Ausschreibungen/Stellenausschreibung).

Bewerbungsunterlagen:

Wenn Sie die genannten Voraussetzungen erfüllen, bitten wir um schrift-
liche Zusendung Ihrer aussagefähigen Bewerbungsunterlagen bis zum
10.05.2019 an die

Stadtverwaltung Leutenberg
Bürgermeister Robert Geheeb
persönlich
Markt 1

Öffentliche Ausschreibung

Gemeinde Schwarzburg: Verkauf Grundstücke

Die Gemeinde Schwarzburg verkauft auf dem Wege der Öff-
entlichen Ausschreibung kommunale Grundstücke bebaut
mit einem Mehrfamilienwohnhaus.



Nähere Informationen erhalten Sie ab 23.04.2019 in der
Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Außenstelle 07429 Sitzendorf,
Hauptstr. 40, Telefon: 03 67 30/3 43 27 und auf der Homepage der Ver-
waltungsgemeinschaft „Schwarzatal“.

gez. H. Printz
Bürgermeisterin

- Ende des amtlichen Teils -

Impressum

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrat Marko Wolfram; Schloßstraße 24,
07318 Saalfeld/Saale
Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Mike George, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg
Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl, Markt 7, 07407 Rudolstadt
Stadt Saalfeld/Saale, vertreten durch Bürgermeister Dr. Steffen Kania, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale

Gedruckte Auflage: 5.000 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14tägig donnerstags und wird an zentrale Verteilstellen in den Kommu-
nen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt wird außerdem
digital als PDF zur Verfügung gestellt. Das PDF und die Übersicht über die zentralen Auslagestellen kann unter
folgenden Internetadressen abgerufen werden:

www.kreis-slf.de | www.saalfeld.de | www.rudolstadt.de | www.bad-blankenb.de
Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement zum Preis 2,50 € incl. Versand und MwSt. bezogen
werden bei der: MARCUS Verlag GmbH, Kulmstr. 33b, 07318 Saalfeld. Die Bestellung kann auch telefonisch
unter 03671/4571-0 oder per Email unter steffi.priebe@marcus-verlag.de erfolgen.

Druck: Harfe-Verlag und Druckerei GmbH, Dr.-Hermann-Ludewig-Ring 1, 07407 Rudolstadt

Verantwortlich für die Verteilung an die öffentlichen Auslagestellen:

Verlag: Marcus-Verlag GmbH, Kulmstraße 33b, 07318 Saalfeld

Kontakt zur Redaktion:

Redaktion Landkreis Saalfeld-Rudolstadt: Presse- und Kulturamt, 0 36 71/8 23-209, presse@kreis-slf.de
Redaktion Stadt Saalfeld: Kommunikation und Marketing, 03671/598 205, presse@stadt-saalfeld.de
Redaktion Stadt Rudolstadt: Presseamt, 0 36 72/4 86-1 02, presseamt@rudolstadt.de
Redaktion Stadt Bad Blankenburg: Hauptamt, 03 67 41/37 13, stadt@bad-blankenb.de

Redaktionsschluss in der Regel 14 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes
Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Kommunen. Zweckverbände oder sonstiger öffent-
licher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen der Verlag und die Redaktion keine Verantwortung.
Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet.
Nachdruck, Abdruck, fotomechanische Wiedergabe und jedwede elektronische Nutzung oder Vervielfäl-
tigung ist nur mit Genehmigung gestattet. Davon unberücksichtigt bleibt der Ausdruck der pdf-Ausgabe
für persönliche Zwecke.

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint voraussichtlich am 03.05.2019.



Stadt Saalfeld/Saale

Amtliche Bekanntmachungen

Informationen des Bürgermeisters in der Stadtratssitzung am 13. März 2019

Meine sehr verehrten Damen und Herren Stadträte, werte Gäste,

einige Informationen zu aktuellen und investiven Geschehen in der Stadt Saalfeld/Saale:

Radwegsicherung Steilhang Remschütz: Die Baumaßnahme ist fertiggestellt und wurde abgenommen.

Florian-Geyer-Straße/Am Dudelteich: Die Baufirma hat den 2. Teilabschnitt im Bereich von Haus Nr. 55 bis Ortsausgang begonnen. Derzeit finden die Arbeiten am Pumpwerk im Bereich Haus Nr. 55 statt.

2. Bauabschnitt Rainweg, Erneuerung Straßentwässerung Rainweg 69 - 89 sowie Ausbau Gehwege Rainweg 1. Bauabschnitt: Die Restarbeiten zum Ausbau der Gehwege einschließlich Straßenbegleitgrün begannen Ende Februar 2019. Die Arbeiten werden ohne Behinderungen des fließenden Verkehrs realisiert. Die Fußgängerführung erfolgt wechselseitig.

Teiche Saalfelder Höhe: In drei Ortsteilen wurden die Teiche entleert und gesäubert sowie der Bauzustand aufgenommen. Aktuell macht sich die Verwaltung Gedanken zur Sanierung/Reparatur der angetroffenen Baumängel. Die Teiche werden wieder mit Wasser gefüllt und für den Herbst sind vorbehaltlich des Haushaltsplanes Instandsetzungen geplant.

Brauereikeller Schloßberg: Derzeit wird die Beleuchtung installiert. Die Fertigstellung der Arbeiten wird im April 2019 erfolgen. Ab Mai steht dieser Keller wieder für Besucherführungen zur Verfügung.

Saalebrücke Carl-Zeiss-Straße: Die Auflager für das Montagegerüst sind fertiggestellt. Aktuell läuft die Fertigung der Brückenpylone im Werk Bad Lauchstädt. Ab Mitte April 2019 wird vor Ort das Montagegerüst aufgebaut.

Saalebrücke Saaleradwanderweg in Obernitz: Für die Brücke Obernitz liegt der Fördermittelbescheid vor. Der Stadtrat hat auf der heutigen Tagesordnung eine Eilvorlage zum Ausbaubeschluss und zur Zustimmung der Vereinbarung mit dem Landratsamt.

Schmiedefeld: Die aufgrund von Frostaufbrüchen entstandenen Straßenschäden wurden durch den Bauhof kurzfristig Anfang März beseitigt.

Ausbau B 281 Mittlerer Watzenbach - Rudolstädter Straße: Aktuell werden weiterhin mit den Anliegern Gespräche wegen notwendigen Grunderwerbs geführt. In einigen Bereichen wurde Einvernehmen erzielt. Derzeit sind besonders Fragen der Ableitung des Regenwassers zu klären.

Schmiedefeld - Bahnhofstraße/Straße des Friedens: Für die Straße Am Bahnhof/Straße des Friedens ist der Fördermittelantrag vorbereitet.

Deckensanierungen 2019: Für die geplanten Deckensanierungen im Saalfelder Stadtgebiet (Umfang 500 TEUR) werden dato notwendige Voruntersuchungen durchgeführt.

Bau einer Freisportanlage RS „Geschwister Scholl“, Pfortenstr. 16: Der ablehnende Bescheid der Sportstättenförderung für 2019 liegt vor. Für 2020 wird ein neuer Antrag für die Sportstättenförderung gestellt.

Sanierung RS „Geschwister Scholl“, Pfortenstr. 16: Derzeit werden die Leistungsverzeichnisse für das erste Ausschreibungspaket erarbeitet. Für das Ausweichquartier der Fachoberschule Unterwellenborn wurde ein Nutzungsänderungsantrag im Landratsamt eingereicht.

Brudergasse 22: Nach Auswertung der Angebote und der erfolgten Bietergespräche wurden die Vergabevorschläge mit einer Kostenanschlagssumme von 472.363,92 EUR mit insgesamt 1 % über der Kostenberechnung des Planungsbüros übergeben. Die Vergabe der Rohbauleistung an die Fa. Enke Hochbau GmbH wurde im Bau- und Wirtschaftsausschuss am 27.02.2019 beschlossen. Aktuell erfolgt die Auftragsvergabe aller Gewerke. Ende März findet die Bauanlaufberatung statt und ab 01.04.2019 beginnen die Bauarbeiten.

Oberes Tor: Ein Gerüsttreppenturm mit Bautür wurde auf der Westseite des Turmes gestellt. Derzeit finden weitere Untersuchungen von Restaurator und Statiker statt. Die Planer sind in der Ausführungsplanung und Ausschreibung der Bauleistung.

Gemeindesaal Knobelsdorf: Die Reparaturarbeiten an der Holzkonstruktion des Saals werden durch den Bauhof bis Ende April 2019 erledigt.

Jugendclub Reichmannsdorf: Die Erneuerung der defekten Eingangstür ist beauftragt.

Auf die schriftliche Einladung des Bürgermeisters hin fand heute in der Orangerie ein Gespräch mit dem Geschäftsführer des Thüringer Bundes der Steuerzahler (BdSt), Steffen Peter, statt, an dem auch die Erste Beigeordnete, Stadträte und Mitarbeiter der Stadtverwaltung sowie der Bauingenieur Bernd Schneider vom Büro INS teilnahmen. Hintergrund: Der BdSt nahm vor einigen Monaten Kritik an der Sanierung der Orangerie und der damit verbundenen Veröffentlichung im Schwarzbuch. Seitens der Verwaltung wurden Gründe genannt, warum dieses denkmalgeschützte Objekt saniert werden musste und welche Nachnutzung erfolgt. Bernd Schneider stellte sehr sachlich und fundiert dar, wie es zu den Kostenerhöhungen kommen konnte. Der Geschäftsführer des BdSt hat unser Anliegen verstanden und betonte, dass nicht am Ergebnis oder der Nutzung gezweifelt wird, sondern dass die Stadt den Weg in das Schwarzbuch gefunden hat wegen der hohen Kostensteigerung. Aus seiner Sicht hätten bei einer sorgfältigeren Bauvorplanung die Kostensteigerungen zumindest nicht auftreten müssen, denn es wäre vorher bekannt gewesen, wie hoch die Schäden und damit die Kosten werden. Das wies Herr Schneider vehement zurück und bestätigte einen ordnungsgemäßen Ablauf. So hat z. B. ein vorliegendes Holzgutachten nicht darauf hingewiesen, wie hoch die Schäden an der Dachkonstruktion (verfaulte Balken) sind. Zudem konnten die statischen Mängel an den Fundamenten der Orangerie erst während der Bauarbeiten festgestellt werden. „Das Gebäude war in mehrfacher Hinsicht einsturzgefährdet. Hier musste einfach gehandelt werden.“ Im Gespräch betonte ich, dass von Beginn an der Stadtrat, insbesondere der Bau- und Wirtschaftsausschuss, über den Fortgang der Arbeiten und die Kostensteigerungen informiert war.



Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale vom 13. März 2019

Beschluss-Nr.: 33/2019

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale vom 30. Januar 2019.

Beschluss-Nr.: 23/2019 - Ablehnung

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beauftragt den Bürgermeister, Verhandlungen zum Ankauf/zur Übernahme des Eigentums des Gesamtgeländes der Kinder- und Jugendherholung mit dem Land Thüringen (vertreten durch die ThürLiMa) zu führen. Zugleich wird die Verwaltung beauftragt, eine konzeptionelle Entwicklung und den Weiterbetrieb des Geländes in freizeittouristischer Form durch eine gegebenenfalls zu gründende Trägergesellschaft zu prüfen und die Ergebnisse dem Stadtrat vorzustellen.

Beschluss-Nr.: 47/2019

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt auf bindenden Vorschlag der Fraktion CDU folgende Änderung der Zusammensetzung des Kultur-, Sozial-, Schul- und Sportausschusses:

Ausschussmitglied: Heike Schuster
Stellvertreter: Stefan Jakubowski

Beschluss-Nr.: 37/2019

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale stellt gemäß § 80 (3) ThürKO die Jahresrechnung 2017 fest.

Solleinnahmen Verwaltungshaushalt	41.139.700,73 €
Solleinnahmen Vermögenshaushalt	13.823.263,49 €
Summe Solleinnahmen	54.962.964,22 €
+ neue Haushaltseinnahmereste Vermögenshaushalt	100.000 €
- Abgang alte Haushaltseinnahmereste Vermögenshaushalt	0,00 €
- Abgang alte Kasseneinnahmereste	- 69.491,90 €
Summe bereinigte Solleinnahmen	54.993.472,32 €
Sollausgaben Verwaltungshaushalt	41.067.380,54 €
Sollausgaben Vermögenshaushalt	12.534.008,49 €
Darin enthalten Überschuss nach § 79 Abs. 3 ThürGemHV	1.908.987,73 €
Summe Sollausgaben	53.601.389,03 €
+ neue Haushaltsausgabereste Vermögenshaushalt	1.389.255,00 €
- Abgang alter Haushaltsausgabereste Vermögenshaushalt	0,00 €
- Abgang alter Kassenausgabereste	2.828,29 €
Summe bereinigte Sollausgaben	54.993.472,32 €
Fehlbetrag/Überschuss	0,00 €

Die Sollausgaben des Verwaltungshaushaltes beinhalten eine Zuführung zum Vermögenshaushalt (§ 22 ThürGemHV) in Höhe von 5.907.101 €.

In den Solleinnahmen des Vermögenshaushaltes ist eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 57.594 € (§ 9 der Eingliederungsvereinbarung Arnsgereuth) und in den Sollausgaben eine Zuführung an die allgemeinen Rücklagen in Höhe von 1.908.988 € enthalten, davon 14.767 € Anteil Arnsgereuth (§ 6 der Eingliederungsvereinbarung).

Beschluss-Nr.: 38/2019

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale erteilt dem Bürgermeister der Stadt/Saalfeld auf der Grundlage des Schlussberichtes zur Jahresrechnung 2017 die Entlastung.

Beschluss-Nr.: 11/2019

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Mitgliedschaft der Stadt Saalfeld/Saale im Verein GlobalSocial-Network e. V. zum 1. Juli 2019.

Beschluss-Nr.: 28/2019

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Satzung der Stadt Saalfeld/Saale für das Stadtarchiv Saalfeld (Archivsatzung).

Beschluss-Nr.: 45/2019

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die schrittweise Umsetzung des Entwicklungsvorhabens im Programm IBA StadtLand mit dem Titel „Zwischenraum zum Ankommen Saalfeld, Beulwitzer Straße“ mit dem geplanten partizipativen Bau eines modularen Werkhauses und dessen Betreibung vorbehaltlich der Bewilligung der beantragten 90%-Förderung.

Beschluss-Nr.: 30/2019

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale billigt den aktualisierten Durchführungsvertrag (Stand 12.02.2019) gemäß § 12 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. SLF 42 „Fachmarktzentrum Saalfeld“ und beauftragt den Bürgermeister mit der Unterzeichnung.

Beschluss-Nr.: 31/2019

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale billigt den erneut geänderten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. SLF 42 „Fachmarktzentrum Saalfeld“ (Planstand 11.02.2019) und bestimmt die Durchführung der erneuten Offenlage gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB. Bei der Auslegung wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Bestandteilen der Planung abzugeben sind.

Beschluss-Nr.: 32/2019 - Ablehnung

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die kostenlose Übernahme der Grundstücke in das Eigentum der Stadt Saalfeld/Saale und die anschließende Widmung der Straße als öffentliche Gemeindestraße.

Beschluss-Nr.: 35/2019

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beauftragt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Bavaria Treu AG aus Erfurt mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes „Bauhof der Stadt Saalfeld“ für das Wirtschaftsjahr 2018.

Beschluss-Nr.: 49/2019

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale stimmt der Vereinbarung mit dem Landratsamt Saalfeld/Rudolstadt zum Bau der Radwegbrücke Obernitz - Reschwitz zu. Gebaut werden soll die in der Anlage 2 dargestellte Variante 1.

Beschlüsse des Bau- und Wirtschaftsausschusses vom 3. April 2019

Beschluss-Nr.: B/031/2019

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „temporäre Umnutzung von Teilbereichen eines Bildungs- und Verwaltungsgebäudes zur Unterbringung einer Grundschule, Bahnhofstraße, Fl.-Nr. 1485/21, 1488/24 und 1490/7“ in Saalfeld/Saale.

Beschluss-Nr.: B/032/2019

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Umnut-



zung eines Schulgebäudes zur Schaffung von 3 Wohneinheiten, Käthe-Kollwitz-Straße, Fl.Nr. 2956/22 in Saalfeld/Saale.

Beschluss-Nr.: B/033/2019

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale versagt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Neubau eines Carports, Kienberg, Fl.-Nr. 6101/2“ in Saalfeld/Saale.

Beschluss-Nr.: B/037/2019

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Errichtung einer Garage als Ersatzneubau, Wüste Köditz, Fl.-Nr. 3057/8“ in Saalfeld/Saale.

Beschluss-Nr.: B/038/2019

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt, die Vergabe der Planungsleistungen für die Wiederbelebung der Gewächshäuser im Bergfried-Park vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes an das Architekturbüro Huhle zum Bruttopreis von 62.292,67 € zu vergeben. Der Auftrag enthält eine stufenweise Beauftragung. Es wird vorerst die Leistungsphase 1 – 3 beauftragt. Über weitere Beauftragungen wird entsprechend Fördermittel und Bearbeitungsstand entschieden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beauftragung aller Leistungsphasen.

Beschluss-Nr.: B/039/2019

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt, die Vergabe der Planungsleistungen für die Freiraumplanung Prinzessinnengarten im Schlosspark vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes an das Landschaftsarchitekturbüro TREBERT zum Bruttopreis von 65.500,00 € zu vergeben. Der Auftrag enthält eine stufenweise Beauftragung. Es wird vorerst die Leistungsphase 1 – 3 beauftragt. Über weitere Beauftragungen wird entsprechend Fördermittel und Bearbeitungsstand entschieden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beauftragung aller Leistungsphasen.

Beschluss-Nr.: B/040/2019

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Vergabe der Planungsleistungen für die Überarbeitung der denkmalpflegerischen Zielstellung, die Freiraumplanung von zusätzlichen Stellplätzen, und die Pflanzplanung im Steingarten im Bergfried-Park vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes an das Landschaftsarchitekturbüro PSL zum Bruttopreis von 63.500,00 € zu vergeben. Der Auftrag enthält eine stufenweise Beauftragung. Es wird vorerst die Leistungsphase 1 – 3 beauftragt. Über weitere Beauftragungen wird entsprechend Fördermittel und Bearbeitungsstand entschieden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beauftragung aller Leistungsphasen.

Beschluss-Nr.: B/041/2019

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Neubau von 20 Wohneinheiten in Saalfeld-Gorndorf 2020, Albert-Schweitzer-Straße, Fl.-Nr. 7183/415“ in Saalfeld/Saale.

Beschluss-Nr.: B/042/2019

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Anbringung Werbebanner, Brudergasse, Fl.-Nr. 106/5“ in Saalfeld/Saale.

Beschluss-Nr.: B/043/2019

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben nach Erhaltungssatzung: „Anbringung Werbebanner, Brudergasse, Fl.-Nr. 106/5“ in Saalfeld/Saale.

Beschluss-Nr.: B/044/2019

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Er-

teilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben Abweichung Werbeanlagensatzung: „Anbringung Werbebanner, Brudergasse, Fl.-Nr. 106/5“ in Saalfeld/Saale.

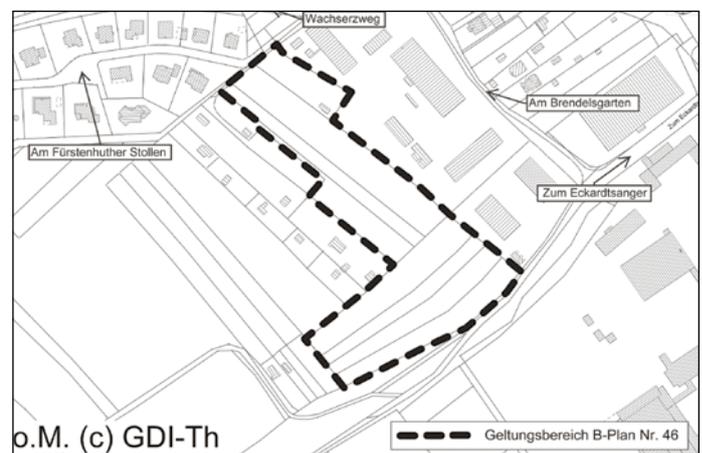
Beschluss-Nr.: B/045/2019

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Beauftragung der Leistung zur Fortschreibung des Altstadterschließungskonzeptes an das Büro SVU Dresden Ingenieurbüro Dr. Hunger zu einem Angebotspreis in Höhe von 43.809,97 € brutto. Die Beauftragung erfolgt vorbehaltlich der Bereitstellung von Fördermitteln.

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 46 „Am Fürstenhuther Stollen“

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat in seiner Sitzung am 01.11.2017 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 46 „Am Fürstenhuther Stollen“ gefasst. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 4058/3, 4060, 4059, 4061, 4052/3, 4050/1, 4049/1 sowie 4048/1 und die überplante Fläche beträgt ca. 1,6 ha. Ziel des Verfahrens ist die Schaffung neuer Wohnbauflächen.

Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung ersetzt die unvollständige Bekanntmachung des Beschlusses vom 18. November 2017 (Amtsblatt 11/17), die nicht die unten stehenden Hinweise gemäß § 13a Abs. 3 BauGB enthielt. Das Bebauungsplangebiet ist auf dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich. Gemäß Aufstellungsbeschluss wird das Aufstellungsverfahren nach § 13b BauGB angewendet, dementsprechend kommt es zum Einsatz des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a Abs. 2 BauGB. Aufgrund der Regelungen des beschleunigten Verfahrens wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet.



Im Zimmer 1.33 des Bürger- und Behördenhauses, Markt 6, können sich alle Interessierten gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB zu nachfolgenden Dienstzeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren.

Montag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 18.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Stellungnahmen können bis zum 24. Mai 2019 im Stadtplanungsamt der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale abgegeben werden.



Saalfeld/Saale, den 18.04.2019

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Saalfeld/Saale wird in der Zeit **vom 6. Mai 2019 (20. Tag vor der Wahl) bis 10. Mai 2019 (16. Tag vor der Wahl)** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	von 08:00 bis 16:00 Uhr,
Dienstag, Donnerstag	von 08:00 bis 18:00 Uhr,
Mittwoch, Freitag	von 08:00 bis 14:00 Uhr

in der **Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Markt 6, Erdgeschoss, Bürgerservice, 07318 Saalfeld/Saale** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens **am 10. Mai 2019 (16. Tag vor der Wahl) bis 14:00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Markt 6, Erdgeschoss, Bürgerservice, 07318 Saalfeld/Saale Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. Mai 2019 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Wahlkreis 73 Saalfeld-Rudolstadt durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 5. Mai 2019 (21. Tag vor der Wahl) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 (16. Tag vor der Wahl) versäumt hat,
 - wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
 - wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2019 (2. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Saalfeld/Saale, 18. April 2019
Stadt Saalfeld/Saale

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister



Stadt Saalfeld/Saale
Der Wahlleiter

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Stadtratsmitglieder, Wahl der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen Arnsgereuth, Beulwitz und Reichmannsdorf sowie Wahl der Ortsteilratsmitglieder in den Ortsteilen Arnsgereuth, Beulwitz, Reichmannsdorf, Saalfelder Höhe, Schmiedefeld und Wittgendorf am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl der Stadtratsmitglieder, Wahl der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen Arnsgereuth, Beulwitz und Reichmannsdorf sowie Wahl der Ortsteilratsmitglieder in den Ortsteilen Arnsgereuth, Beulwitz, Reichmannsdorf, Saalfelder Höhe, Schmiedefeld und Wittgendorf am 26. Mai 2019 wird in der Zeit vom **6. bis 10. Mai 2019 (20. bis 16. Tag vor der Wahl)** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	von 08:00 bis 16:00 Uhr,
Dienstag, Donnerstag	von 08:00 bis 18:00 Uhr,
Mittwoch, Freitag	von 08:00 bis 14:00 Uhr

in der **Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Markt 6, Erdgeschoss, Bürgerservice, 07318 Saalfeld/Saale** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **6. bis 10. Mai 2019** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der **Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Bürgerservice, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale** schriftlich erhoben oder zur Niederschrift in der **Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Markt 6, Erdgeschoss, Bürgerservice, 07318 Saalfeld/Saale** während allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	von 08:00 bis 16:00 Uhr,
Dienstag, Donnerstag	von 08:00 bis 18:00 Uhr,
Mittwoch, Freitag	von 08:00 bis 14:00 Uhr

erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. **Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.**

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **5. Mai 2019** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl der Stadtratsmitglieder, Wahl der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen Arnsgereuth, Beulwitz und Reichmannsdorf sowie Wahl der Ortsteilratsmitglieder in den Ortsteilen Arnsgereuth, Beulwitz, Reichmannsdorf, Saalfelder Höhe, Schmiedefeld und Wittgendorf im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,
5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder
5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Stadt erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6. Wahlscheine können von **in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2019 (2. Tag vor der Wahl), bis 18:00 Uhr**, bei der **Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Bürgerservice, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale** schriftlich oder mündlich in der **Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Markt 6, Erdgeschoss, Bürgerservice, 07318 Saalfeld/Saale** während allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	von 08:00 bis 16:00 Uhr,
Dienstag, Donnerstag	von 08:00 bis 18:00 Uhr,
Mittwoch, Freitag	von 08:00 bis 14:00 Uhr,
Samstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr

beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax (03671/598369), E-Mail (wahlbuero@stadt-saalfeld.de) oder elektronische Antragstellung als gewahrt. **Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.**

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 25. Mai 2019 (ein Tag vor der Wahl), 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

7. Für den Fall, dass bei der Wahl der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen Arnsgereuth, Beulwitz und Reichmannsdorf kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 9. Juni 2019 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 26. Mai 2019 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 26. Mai 2019 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen.



Wahlscheine für die **Stichwahl können bis zum 7. Juni 2019 (2. Tag vor der Stichwahl), bis 18:00 Uhr bei der bei der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Bürgerservice, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale** schriftlich oder mündlich in der Stadtverwaltung **Saalfeld/Saale, Markt 6, Erdgeschoss, Bürgerservice, 07318 Saalfeld/Saale** während allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	von 08:00 bis 16:00 Uhr,
Dienstag, Donnerstag	von 08:00 bis 18:00 Uhr,
Mittwoch, Freitag	von 08:00 bis 14:00 Uhr,
Samstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr

beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax (03671/598369), E-Mail (wahlbuero@stadt-saalfeld.de) oder elektronische Antragstellung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 8. Juni 2019 (ein Tag vor der Stichwahl), bis 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen **amtlichen Stimmzettel** für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen **amtlichen Stimmzettelumschlag**,
- einen **Wahlbriefumschlag**, auf dem der Name der Stadt, die Anschrift der Stadtverwaltung, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag, dem 26. Mai 2019, bis 18:00 Uhr** bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der **Stichwahl, dem 9. Juni 2019, bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Saalfeld/Saale, 18. April 2019

Christopher Mielke
Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale

Stadt Saalfeld/Saale
Der Wahlleiter

Sitzung des Wahlausschusses

Am 23. April 2019 findet um 16:00 Uhr im großen Saal des Bürger- und Behördenhauses, Markt 6, 2. OG, 07318 Saalfeld/Saale die Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zur Wahl der Stadtratsmitglieder, Wahl der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen Arnsgeruth, Beulwitz und Reichmannsdorf sowie Wahl der Ortsteilratsmitglieder in den Ortsteilen Arnsgeruth, Beulwitz, Reichmannsdorf, Saalfelder Höhe, Schmiedefeld und Wittgendorf statt (vgl. Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 06/19 vom 4. April 2019).

Sollte eine nochmalige Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge und Listenverbindungen auf Grund von Einwendungen oder von Amts wegen notwendig sein, so findet eine weitere Sitzung des Wahlausschusses am 30. April 2019, 16:00 Uhr im Schulungsraum (3. OG) des Bürger- und Behördenhauses, Markt 6 statt.

Beide Sitzungen sind öffentlich.

Saalfeld/Saale, 18. April 2019

Christopher Mielke
Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters

Das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Saalfeld, hat den Nachweis der Liegenschaften fortgeführt.

Folgende Flurstücke sind von der Fortführung betroffen:

Gemarkung: **Unterwibach**
Flur: **0**
Flurstück/e: **111, 142**

Die Fortführungsnachweise können von dem/n Grundstückseigentümer/n sowie dem/den Inhaber/n grundstücksgleicher Rechte vom **06.05.2019 bis 05.06.2019**

in der Zeit von	Mo bis Fr	08:00-12:00 Uhr
	Mo bis Mi	13:00-15:30 Uhr
	Do	13:00-18:00 Uhr

in den Räumen des

**Thüringer Landesamt für Bodenmanagement
und Geoinformation Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld**

eingesehen werden.

Gemäß § 11 Abs. 4 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes wird durch Offenlegung die Fortführung des Nachweises von Liegenschaften (Fortführungsnachweis) bekannt gegeben. Der Fortführungsnachweis gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist



kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführungsnachweise kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim

**Thüringer Landesamt für Bodenmanagement
und Geoinformation Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld**

schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Im Auftrag
gez.

Lothar Heddergott
Referatsbereichsleiter
www.thueringen.de/vermessung>Landesamt>Öffentliche Bekanntmachung

- Ende des amtlichen Teils -

Einladung Vollversammlung

Die Jagdgenossenschaft Saalfeld lädt alle Jagdgenossen die Grundstückseigentümer bejagbarer Flächen der JG Saalfeld sind, zur Vollversammlung

am Mittwoch, den 15.05.2019 um 18.00 Uhr in die Gaststätte „Zum Fingersteineck“ in Saalfeld ein

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlußfähigkeit
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassenverantwortlichen
5. Bericht der Kassenprüfung
6. Information der Jagdpächter Revier I bis IV
7. Beschlüsse
8. Sonstiges und Diskussion

Der Vorstand

Termine Saalfelder Feengrotten & Tourismus GmbH

Do, 18.04.19 Erlebnisführung „Taschenlampentour“ | 17:30 Uhr | Feengrotten*

Fr, 19.04.19 Stadtführung „Bierkellerführung“ | 18:00 Uhr | ab Tourist-Information*

Sa, 20.04.19 Öffentliche Stadtführung | 11:00 Uhr | ab Tourist-Information

So, 21.04.19 Erlebnisführung „Klangzauber unter Tage“ | 17:30 Uhr | Feengrotten*

Do, 25.04.19 Erlebnisführung „Taschenlampentour“ | 17:30 Uhr | Feengrotten*

Fr, 26.04.19 Atem- und Entspannungsreise mit Qigong | 17:30 Uhr | Heilstollen der Feengrotten *

Sa, 27.04.19 Vogelstimmenwanderung | 7:30 Uhr | Feengrottenpark

Öffentliche Stadtführung | 11:00 Uhr | ab Tourist-Information

Saalfelder Nachtschwärmerei | 21:00 Uhr | ab Tourist-Information*

Fr, 03.05.19 Führung Saalfelder Schraubenfabrik | 18:00 Uhr | Grabaer Str. 1, Saalfeld*

*Anmeldung und weitere Infos: Tourist-Information Saalfeld, Tel. 03671-522181

Informationen der Bibliothek

Die Stadt- und Kreisbibliothek Saalfeld hat von Karfreitag, 19.04.19 bis Ostermontag, 22.04.19 geschlossen. Wir bitten um Beachtung!

Saalfelder Darrtor hat wieder geöffnet.

20. April bis 31. Oktober 2019, täglich 10,00 - 17.00 Uhr

Am 20. April leuten die ehrenamtlichen Helfer des Caritas - Freiwilligenzentrums Saalfeld/Saale die Darrtorsaison wieder ein. Das Darrtor ist damit wieder zu den gewohnten Zeiten täglich für Besucher geöffnet. So kann der einzigartige Rund-Um-Blick über die historische Innenstadt genossen werden.

**21. SAALFELDER
AUTOFRÜHLING**

5. Mai 2019
Saalfelder Innenstadt
11.00 - 18.00 Uhr

VERKAUFSOFFENER
SONNTAG
GESCHÄFTE
AB 13.00 UHR
GEÖFFNET!

STADT SAALFELD SAALE
Saalfelder FEENGROTTEN & TOURISMUS GMBH



Stadt Rudolstadt

Amtliche Bekanntmachungen

Beschluss des Kultur- und Sozialausschusses vom 06.03.2019

Beschluss-Nr. 32/2019

Standplatzvergabe Rudolstädter Vogelschießen 2019 für Fahr-, Belustigungs-, Spiel- und Versorgungsgeschäfte

Die Standplätze für das 297. Rudolstädter Vogelschießen 2019 werden auf der Grundlage der Satzung zum Rudolstädter Vogelschießen (RuVS) vom 26.01.2007, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 25.10.2018 (Amtsblatt 11/18 vom 17.11.2018) vergeben.

Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Rudolstadt

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am Sonntag, den 26. Mai 2019

1. Das **Wählerverzeichnis** liegt in der Zeit vom **06. Mai 2019 bis 10. Mai 2019** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) bei der Stadt Rudolstadt, **Bürgerservice** (Erdgeschoss des Rathauses), Markt 7, 07407 Rudolstadt zu jedermanns Einsicht aus.

Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:

Montag	in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	in der Zeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Donnerstag	in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann Einspruch einlegen, und zwar vom 06. bis 10. Mai 2019 bei Stadt Rudolstadt, Bürgerservice (Erdgeschoss des Rathauses), Markt 7, 07407 Rudolstadt. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten kann der Einspruch nur schriftlich eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 05. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Landkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1 wer in das Wählerverzeichnis eingetragen und wahlberechtigt ist. Der Wahlschein kann in diesem Fall bis zum Freitag, 24. Mai 2019, 18:00 Uhr bei der Stadt Rudolstadt, Bürgerservice (Erdgeschoss des Rathauses), Markt 7, 07407 Rudolstadt mündlich, schriftlich oder elektronisch (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

Wer bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragen.

5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung) - bis zum 05. Mai 2019 - oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung) - bis zum 10. Mai 2019 - versäumt hat,

b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchstabe a) genannten Fristen entstanden ist,

c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, mündlich, schriftlich oder elektronisch (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.



Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Rudolstadt, den 18.04.2019

Schreiber
Wahlleiter
Stadt Rudolstadt

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Rudolstadt über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen der Mitglieder des Stadtrates und des Kreistages sowie der Ortsteilbürgermeister der Ortsteile mit Ortsteilverfassung (Kommunalwahlen) am Sonntag, den 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit vom 06. Mai 2019 bis 10. Mai 2019 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) bei der Stadt Rudolstadt, Bürgerservice (Erdgeschoss des Rathauses), Markt 7, 07407 Rudolstadt, zu jedermanns Einsicht aus.

Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:

Montag	in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	in der Zeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Donnerstag	in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Bundes-Meldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Bildschirmgerät möglich.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (**06. bis 10. Mai 2019**) **Einwendungen** gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen.

Die Einwendungen müssen bei der **Stadt Rudolstadt, Bürgerservice, Markt 7, 07407 Rudolstadt** schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragene Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (05. Mai 2019) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,

b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder

c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis** zum zweiten Tag vor der Wahl (**24. Mai 2019**), **bis 18:00 Uhr, im Bürgerservice der Stadtverwaltung Rudolstadt (Erdgeschoss des Rathauses), Markt 7, 07407 Rudolstadt**, mündlich oder schriftlich **beantragt werden**. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax (03672/486-127), E-Mail (beigeordneter@rudolstadt.de) oder elektronische Antragstellung als gewahrt. **Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.**

Im Falle nachweislich **plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (25. Mai 2019), 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Für den Fall, dass bei der **Wahl der Ortsteilbürgermeister** am 26.05.2019 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, **am 09.06.2019 eine Stichwahl statt**. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 26.05.2019 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 26.05.2019 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 07.06.2019 bis 18:00 Uhr bei der im **Bürgerservice der Stadtverwaltung Rudolstadt (Erdgeschoss des Rathauses), Markt 7, 07407 Rudolstadt**, mündlich oder schriftlich **beantragt werden**. Die Schriftform gilt auch durch



Telegramm, Fernschreiben, Telefax (03672/486-127), E-Mail (beigeordneter@rudolstadt.de) oder elektronische Antragstellung als gewährt. **Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.**

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichtag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichtag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 08.06.2019, bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Stadtverwaltung Rudolstadt, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 26. Mai 2019, bis 18:00 Uhr, eingeht. Der Wahlbrief kann bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Rudolstadt, den 18.04.2019

Schreiber
Wahlleiter
Stadt Rudolstadt

Bekanntmachung Überprüfung der Standsicherheit der Grabsteine

Die Friedhofsverwaltung wird im Mai 2019 die Standfestigkeit der Grabsteine auf den Rudolstädter Friedhöfen prüfen. Die Prüfungen sind im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht auszuführen und dienen der Sicherheit der Friedhofsbesucher. Die beanstandeten Grabsteine werden durch einen grünen Aufkleber gekennzeichnet. Die Eigentümer erhalten außerdem eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis. Der Eigentümer des Grabsteins hat für dessen Instandsetzung Sorge zu tragen.

Die Nutzungsberechtigten der jeweiligen Grabstätten werden eingeladen, zu den Prüfungen anwesend zu sein. Dazu gibt die Friedhofsverwaltung die Prüftermine der einzelnen Friedhöfe und Abteilungen bekannt:

Montag	20.05.2019	8.00 – 10.30 Uhr	Friedhof Schwarza
		10.45 – 11.45 Uhr	Friedhof Volkstedt
		12.00 – 13.00 Uhr	Friedhof Mörla
		14.00 – 14.25 Uhr	Friedhof Schaala
		14.30 – 14.45 Uhr	Friedhof Eichfeld
		14:50 – 15.00 Uhr	Friedhof Keilhaus

Dienstag	21.05.2019	8.00 – 14.00 Uhr	Nordfriedhof Urnengrabstätten der Abteilungen: 1a, 1b, 2, 3, 3W, 7W 8R, 8W, 9R, 9W, 10R, 10W
Mittwoch	22.05.2019	8.00 – 14.00 Uhr	Nordfriedhof Urnengrabstätten der Abteilungen: 20W, 21R, 21W, 33aR, 33aW, 32a Nordfriedhof Erdreihengrabstätten der Abteilungen: 11, 11a, 12, 18, 23, 26R, 27R, 34R Erdwahlgrabstätten der Abteilungen: 16W, 22 W, 23W, 24W, 25W, 26W, 27W, 28W, 29W, 30W, 31W, 32W, 34W
Donnerstag	23.05.2019	7.30 – 9.00 Uhr	Friedhof Teichel
		9.30 – 9.45 Uhr	Friedhof Milbitz
		10.15 – 10.45 Uhr	Friedhof Teichroda
		11.15 – 11.30 Uhr	Friedhof Heilsberg
		12.00 – 14:00 Uhr	Friedhof Remda „Linzig“

Die Termine werden auf den jeweiligen Friedhöfen ausgehängt.

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Saalfeld, 04.04.2019
Katasterbereich Saalfeld, Albrecht-Dürer-Straße 3, 07318 Saalfeld

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters

Das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Saalfeld, hat den Nachweis der Liegenschaften fortgeführt. Folgende Flurstücke sind von der Fortführung betroffen:

Gemarkung: Schaala	Flur: 6	Flurstücke: 642, 645, 664, 693
Gemarkung: Eichfeld	Flur: 5	Flurstücke: 689

Die Fortführungsnachweise können von dem/n Grundstückseigentümer/n sowie dem/den Inhaber/n grundstücksgleicher Rechte vom **06.05.2019 bis 05.06.2019**

in der Zeit von	Mo bis Fr	08:00-12:00 Uhr
	Mo bis Mi	13:00-15:30 Uhr
	Do	13:00-18:00 Uhr

in den Räumen des **Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld**

eingesehen werden.

Gemäß § 11 Abs. 4 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes wird durch Offenlegung die Fortführung des Nachweises von Liegenschaften (Fortführungsnachweis) bekannt gegeben. Der Fortführungsnachweis gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Fortführungsnachweise kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim

**Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld**

schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Im Auftrag
gez. Lothar Heddergott
Referatsbereichsleiter

Straßensperrungen zum 27. Rudolstädter Altstadtfest vom 03.05. bis 05.05.2019

Am Montag, 29.04.2019, 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr
ist die östliche Marktseite zum Parken gesperrt.

**Ab Donnerstag, 02.05.2019, 08:00 Uhr
bis Montag, 06.05.2019, 21:00 Uhr**
ist der gesamte Marktplatz zum Parken so-
wie für jeglichen Fahrzeugverkehr gesperrt.
Befahren nur mit Sondergenehmigung möglich.

**Ab Donnerstag, 02.05.2019, 07:00 Uhr
bis Montag, 06.05.2019, 16:00 Uhr**
ist die Töpfergasse zum Parken gesperrt.
Parken ist nur mit Sondergenehmigung möglich.

**Ab Donnerstag, 02.05.2019, 08:00 Uhr bis
Sonntag, 05.05.2019, 20:00 Uhr**
ist die Ratsgasse zum Parken gesperrt.
Parken ist nur mit Sondergenehmigung möglich.

**Ab Freitag, 03.05.2019, 08:00 Uhr bis
Montag, 06.05.2019, 06:00 Uhr**
ist die Mangelgasse zum Parken gesperrt.
Parken ist nur mit Sondergenehmigung möglich.

Der Großparkplatz Bleichwiese, steht für die Besucher an allen Veranstaltungstagen kostenlos zur Verfügung. Die kostenpflichtigen Parkplätze Am Saaldamm und der Parkplatz Albert-Lindner-Straße stehen ebenfalls zur Verfügung.

Die **geänderte Verkehrsführung** in der Altstadt und die Regelungen zum Parken entsprechend der Beschilderung sind maßgebend und zu beachten. Wir bitten alle Einwohner und Gäste um Verständnis für diese Maßnahmen.

**Der grüne Markt findet am Samstag,
04.05.2019, in der unteren Marktstraße statt.**

**Das Festbüro befindet sich im Bürgerservice, Markt 7
und ist ab Donnerstag, 02.05.2019, 14:00 Uhr geöffnet.**

Jagdgenossenschaft Haufeld

Die Jagdgenossenschaft Haufeld lädt alle Mitglieder, Jagdpächter und Grundstückseigentümer einschließlich „Heilsberg Nord“ zur Jahresversammlung ein.

am Freitag, dem 03. Mai 2019
um 19.00 Uhr
im ehemaligen Konsum in Haufeld

Zur Aktualisierung des Jagdkatasters werden die Grundstückseigentümer von „Heilsberg Nord“ gebeten ihre Flächen (Größe, Flurstücksnummer usw.), mit Grundbuchauszug bis zum 30. 4. 2019 beim Jagdvorsteher, nachzuweisen.

J. Trompelt
Jagdvorsteher

Öffnungs- und Sprechzeiten

Bürgerservice im Rathaus Rudolstadt + Einwohnermeldeamt:

Montag	08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 14:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 18:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr
Samstag	09:00 – 12:00 Uhr

Öffnungszeiten in Remda:

Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	13:00 – 17:00 Uhr

Telefon: (036744) 346 0

E-Mail: buergerservice@rudolstadt.de

Sprechzeiten der Stadtverwaltung (Rathaus)

Dienstag	09:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	09:00 – 11:30 Uhr
Donnerstag	09:00 – 18:00 Uhr
Freitag	09:00 – 11:30 Uhr
(montags kein Sprechtag)	

Tourist-Information, Markt 8

Montag	09:00 – 18:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 18:00 Uhr
Freitag	09:00 – 18:00 Uhr
Samstag	09:00 – 13:00 Uhr

Hinweis:

Die Ausgaben des gemeinsamen Amtsblatts sowie tagesaktuelle Meldungen und die Berichte des Bürgermeisters in den Stadtratssitzungen finden Sie unter www.rudolstadt.de/aktuelles
Druck-Exemplare des Amtsblatts sind im Bürgerservice des Rathauses Rudolstadt und im Rathaus Remda während der Öffnungszeiten erhältlich. Die Bedingungen für einen Abo-Bezug entnehmen Interessenten bitte dem Impressum des Amtsblatts.



Stadt Bad Blankenburg

Amtliche Bekanntmachungen

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen; Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll; störendes Verhalten auf Straßen und in öffentlichen Anlagen; ruhestörender Lärm; wildes Zelten; Chrysopraswehr; Wasser und Eisglätte; Betreten und Befahren von Eisflächen; Tierhaltung; Bekämpfung verwilderter Tauben; unbefugte Werbung; offene Feuer im Freien; Grillfeuer; Hausnummern; Leitungen; Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden; Einrichtungen für öffentliche Zwecke; Anpflanzungen. in der Stadt Bad Blankenburg vom 22.03.2019

Aufgrund der §§ 27, 27 a, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254), erlässt die Stadt Bad Blankenburg als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Bad Blankenburg, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind -ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung- alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze.

(2) Zu den Straßen gehören:

- der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
- der Luftraum über dem Straßenkörper,
- das Zubehör, z.B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind -ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse- die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen

- öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Abs. 4),
- alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
- die öffentlichen Toilettenanlagen.

(4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Abs. 3 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.

Hierzu gehören:

- Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
- Kneipp-Anlagen;
- Kinderspielplätze;
- Gewässer und deren Ufer.

§ 3 Verunreinigungen

(1) Es ist verboten:

- öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie z.B. Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu entfernen, zu verunreinigen oder zu verunstalten.
Das Verbot und die Ahndung von Beschädigungen als Straftatbestand bleiben hiervon unberührt.
- auf Straßen und in öffentlichen Anlagen Abfälle wegzuworfen, liegenzulassen oder wegzuschütten (z.B. Zigarettenkippen, Kaugummi, Essenreste, Verpackungen, Zigarettschachteln, Papier, Flaschen, Tüten, Getränkedosen und den Inhalt von Aschenbechern)
- auf Straßen und in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspitzen.
- Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (z.B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.

(2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Abs. 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 4 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

(1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z.B. Zigarettschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.

(2) Der Inhalt von Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z.B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) darf nicht verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperr-



müll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

- (3) Die Bestimmungen der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Störendes Verhalten auf Straßen und in öffentlichen Anlagen

Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere:

- a) das Lagern oder dauerhafte Verweilen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, soweit hierdurch die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z.B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken) erheblich beeinträchtigt oder verhindert wird; auf Kinderspiel- und Jugendplätzen gilt Alkohol- und Rauchverbot,
- b) Der Konsum von Alkohol in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Verkehrsflächen, die sich in räumlicher Nähe von Einrichtungen, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern und Jugendlichen aufgesucht/benutzt werden oder sich in der Nähe von Suchtberatungsstellen oder vergleichbaren sozialen Einrichtungen befinden, ist untersagt. Das Verbot gilt in der Regel für ein Umfeld von 50 Metern ab der äußeren Begrenzung der genannten Anlagen/ Flächen/Einrichtungen. Die Anlagen Nr. 1 – 7 „Alkoholverbotszone“ sind Bestandteil der Satzung und regeln den Geltungsbereich der Alkoholverbotszonen.

Anlage 1 – Bähringstraße / Bernhardtsweg
(Staatl. Grundschule „Friedrich Fröbel“, Kindergarten „Fröbelhaus“, Staatl. Geschwister-Scholl-Regelschule)

Anlage 2 – In der Warfe / Wirbacher Straße
(Kindergarten „Sebastian Kneipp“)

Anlage 3 – Am Eichwald
(Integrativer Kindergarten „Am Eichwald“)

Anlage 4 – Georgstraße
(Klinik Bad Blankenburg)

Anlage 5 – Hermann-Petersilge-Straße / Neue Straße
(AWO Jugendhaus)

Anlage 6 – Königseer Straße / Wacholderweg
(Fürstin-Anna-Luisen-Schule)

Anlage 7 – Burgweg / Untere Hausbergstraße / Obere Hausbergstraße
(Pädagogium Schwarzatal)

- c) Das Verbot von Absatz b gilt nicht:
a) innerhalb zugelassener Freischankflächen
b) außerhalb der üblichen Nutzungs-, Öffnungs- und Betriebszeiten der o.g.

Einrichtungen von 20:00 bis 06:00 Uhr

- c) während der Dauer von Veranstaltungen, bei denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden dürfen
d) zu Fasching (bei Straßenumzügen rund um den 11.11. sowie ab Donnerstag vor Rosenmontag bis einschließlich Faschingsdienstag) sowie Silvester (31. Dezember ab 18:00 Uhr bis 01. Januar 8:00 Uhr)
d) aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen),
e) die Verrichtung der Notdurft
f) nicht fahrtüchtige Fahrräder auf Straßen und Gehwegen abzustellen und anzuschließen.

§ 6

Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Abs. 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von:
12.00 bis 14.00 Uhr (Mittagsruhe)
19.00 bis 22.00 Uhr (Abendruhe)
für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 06.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.
- (3) Während der Mittags- Abend- und Nachtruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören.
- (4) Das Verbot des Abs. 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z.B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten), wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Abs. 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u.a.) Fenster und Türen geschlossen sind.
Für Geräte und Maschinen i.S.d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV v. 29.08.2002, BGBl. I S. 3478, zuletzt geändert durch Artikel 83 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S.1474) gelten die dortigen Regelungen. Darüber hinaus dürfen in der Stadt Bad Blankenburg Freischneider, Grastrimmer/ Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler an Werktagen in der Zeit von 07:00 Uhr bis 9:00 Uhr, von 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr und von 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr nicht betrieben werden.
- (5) Ausnahmen von den Verboten des Abs. 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2016 (GVBl. S. 169)

§ 7

Wildes Zelten

Innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt. Ausgenommen davon sind Wohnmobile und Wohnanhänger, die auf dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Chrysopraswehr

Es ist verboten, die Wehranlage zu betreten.

§ 9

Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.



§ 10

Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Stadtverwaltung dafür freigegeben worden sind.

§ 11

Tierhaltung

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten und mitgeführt werden, dass die Allgemeinheit nicht gestört oder belästigt wird.
- (2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, in öffentlichen Brunnen oder Plansch Becken und in der Kneipp-Anlage baden zu lassen. Das Mitführen von Hunden auf Kinderspielflächen ist verboten.
- (3) In der Stadt Bad Blankenburg müssen Hunde an der Leine geführt werden. Ausgenommen hiervon sind die Straße Zum Windorf und der Böhlischebener Weg.
- (4) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (5) Das Füttern fremder oder herrenloser streunender Tiere, insbesondere Nutrias und Katzen, ist verboten.

§ 12

Bekämpfung verwilderter Tauben

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 13

Unbefugte Werbung

- (1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,
 - a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen,
 - b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
 - c) Werbeständer, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (3) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

§ 14

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern im Freien ist grundsätzlich verboten.
- (2) Ausnahmen bilden Osterfeuer (Samstag vor dem Ostersonntag) und Walpurgisfeuer (30. April), diese sind mindestens 1 Woche vor ihrer Durchführung

bei der Stadt Bad Blankenburg zu beantragen.

- (3) Ausnahmen vom Verbot nach § 14 Abs. 1 sind
 - a) Feuerschalen bis zu einem Durchmesser von 60 cm
 - b) Feuerkörbe auf einer feuerfesten Unterlage bis zu einem Durchmesser von 50 cm. Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet sind Feuer verboten.
- (4) Die Ausnahmegenehmigung nach § 21 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (5) Jedes Feuer im Freien nach § 14 Abs. 2 und 3 ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (6) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein
 - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen.
 - b) von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.
- (7) Andere Bestimmungen (z.B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Thüringer Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 15

Grillfeuer

In öffentlichen Anlagen im Sinne dieser Verordnung ist das Grillen untersagt. Hiervon nicht berührt ist das Betreiben von Grillgeräten in privaten und gemeinschaftlich genutzten Garten- und Freizeitanlagen sowie auf öffentlichen Grillplätzen.

§ 16

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Stadt Bad Blankenburg zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen.
- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 17

Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 18

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer



auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 19

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgungen, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken. Das Verbot und die Ahndung von Beschädigungen als Straftatbestand bleiben davon unberührt.

§ 20

Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 21

Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 Buchstabe a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen verunreinigt oder verunstaltet;
2. § 3 Abs. 1 Buchstabe b Zigarettenkippen, Kaugummi, Essensreste usw. wegwirft, fallen- oder liegenlässt bzw. wegschüttet;
3. § 3 Abs. 1 Buchstabe c auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
4. § 3 Abs. 1 Buchstabe d Abwässer und Baustoffe in die Gasse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
5. § 4 Abs. 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
6. § 4 Abs. 2 den Inhalt von Abfallbehältern oder Sperrmüll verstreut oder Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;
7. § 5 in öffentlichen Anlagen und auf Straßen andere mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt;
 - a) ausschließlich dauerhaft oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert; auf Kinderspiel- und Jugendplätzen raucht oder Alkohol konsumiert,
 - b) in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Verkehrsflächen in räumlicher Nähe von Einrichtungen, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend in der Nähe von Suchtberatungsstellen oder vergleichbaren sozialen Einrichtungen befinden, Alkohol in nachfolgend festgelegten Alkoholverbotszonen konsumiert

Anlage 1 – Bähringstraße / Bernhardtsweg (Staatl. Grundschule „Friedrich Fröbel“, Kindergarten „Fröbelhaus“, Staatl. Geschwister-Scholl-Regelschule)

Anlage 2 – In der Warfe / Wirbacher Straße
(Kindergarten „Sebastian Kneipp“)

Anlage 3 – Am Eichwald
(Integrativer Kindergarten „Am Eichwald“)

Anlage 4 – Georgstraße
(Klinik Bad Blankenburg)

Anlage 5 – Hermann-Petersilge-Straße / Neue Straße
(AWO Jugendhaus)

Anlage 6 – Königseer Straße / Wacholderweg
(Fürstin-Anna-Luisen-Schule)

Anlage 7 – Burgweg / Untere Hausbergstraße / Obere Hausbergstraße
(Pädagogium Schwarzatal)

- d) aggressiv bettelt,
- e) die Notdurft verrichtet,
- f) nicht fahrtüchtige Fahrräder auf Straßen und Gehwegen abstellt oder anschließt;
8. § 6 Abs. 1 andere mehr als nach den Umständen vermeidbar belästigt;
- § 6 Abs. 2 die vorgegebenen Ruhezeiten an Werktagen nicht einhält;
9. § 6 Abs. 3 während der Mittags-, Abend- und Nachtruhezeiten die Ruhe Unbeteiligter stört;
10. § 6 Abs. 4 Freischneider, Grastrimmer/ Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler an Werktagen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr betreibt;
11. § 6 Abs. 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
12. § 7 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
13. § 8 das Chrysopraswehr betritt;
14. § 9 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gasse schüttet;
15. § 10 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
16. § 11 Abs. 1 sein Tier so hält oder führt, dass es die Allgemeinheit belästigt;
17. § 11 Abs. 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, baden lässt oder auf Spielplätzen mitführt;
18. § 11 Abs. 3 Hunde nicht an der Leine führt,
19. § 11 Abs. 4 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
20. § 11 Abs. 5 fremde oder herrenlose streunende Tiere, insbes. Nutrias und Katzen, füttert;
21. § 12 verwilderte Tauben füttert;
22. § 13 Abs. 1 Plakate oder andere Werbeanschläge anbringt;
23. § 13 Abs. 2 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
24. § 13 Abs. 3 die Werbung nicht innerhalb einer Woche entfernt;
25. § 14 Abs. 1 offene Feuer im Freien (außer Oster- und Walpurgisfeuer oder Feuer nach § 14 Abs. 3) anlegt und unterhält;
26. § 14 Abs. 2 Oster- und Walpurgisfeuer nicht bei der Stadt Bad Blankenburg beantragt;
27. § 14 Abs. 3 Feuerschalen und –körbe im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder über die zugelassene Größe hinaus betreibt;
28. § 14 Abs. 5 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und nach Verlassen der Feuerstelle nicht ablöscht;
29. § 14 Abs. 6 offene Feuer anlegt und die festgesetzten Abstände nicht einhält;
30. § 15 Grillfeuer in öffentlichen Anlagen betreibt;
31. § 16 Abs. 1 sein Haus nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht;
32. § 17 Straßen oder öffentliche Anlagen mit Leitungen oder ähnlichen Gegenständen überspannt;
33. § 18 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
34. § 19 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
35. § 20 Abs. 1 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe



von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu Fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 ist die Stadt Bad Blankenburg (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 23 Geltungsdauer

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt bis spätestens 20 Jahre nach ihrer Verkündung.

§ 24 Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 12.08.2012 außer Kraft.

Bad Blankenburg, den 11.04.2019
Stadt Bad Blankenburg

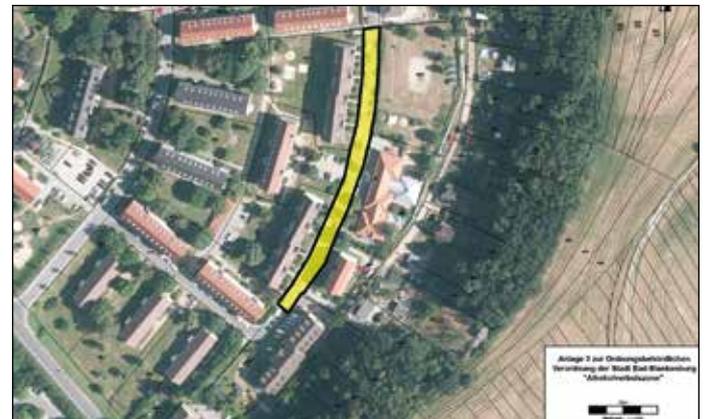
George
Bürgermeister

(Siegel)

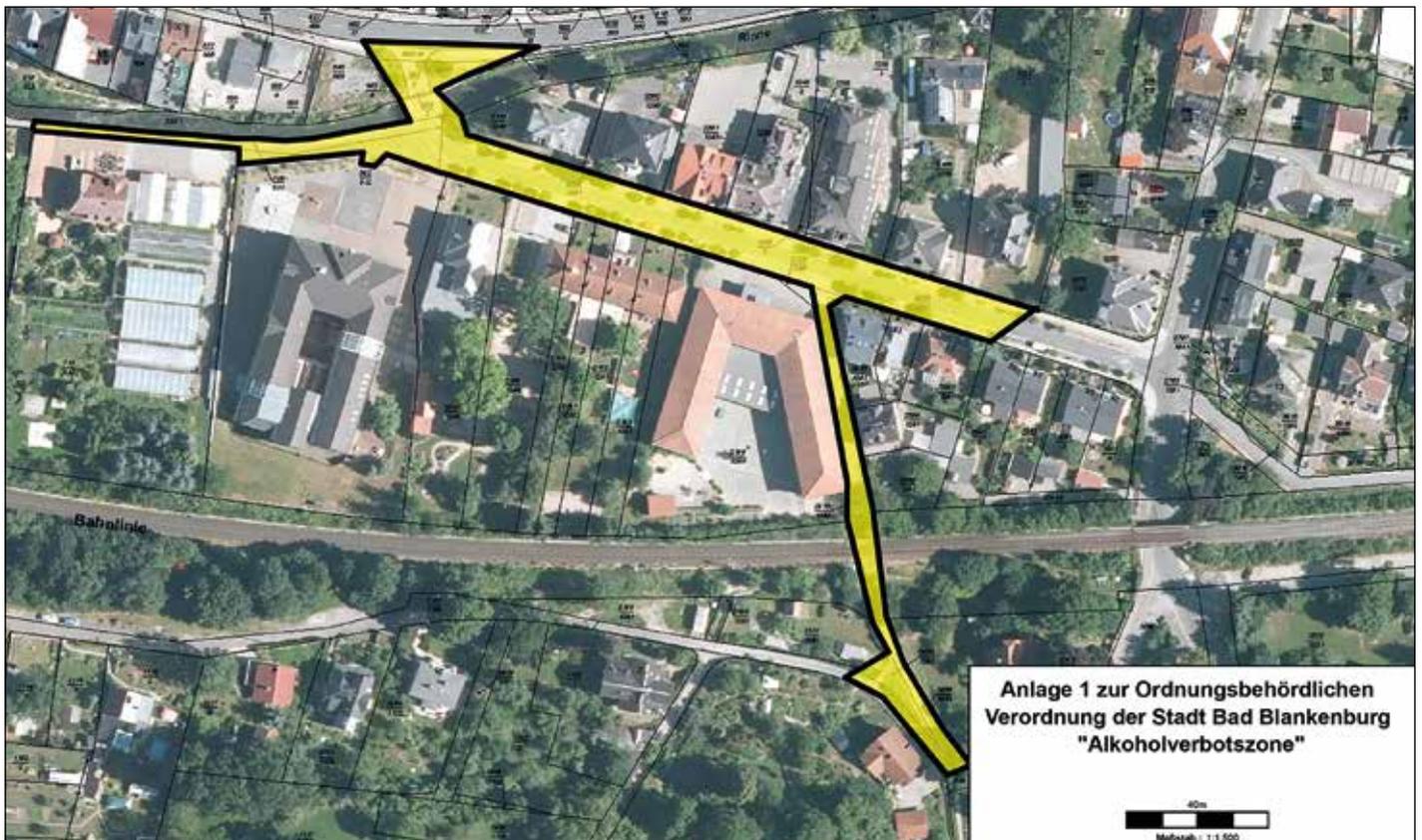
Anlage 2



Anlage 3



Anlage 1





Anlage 4



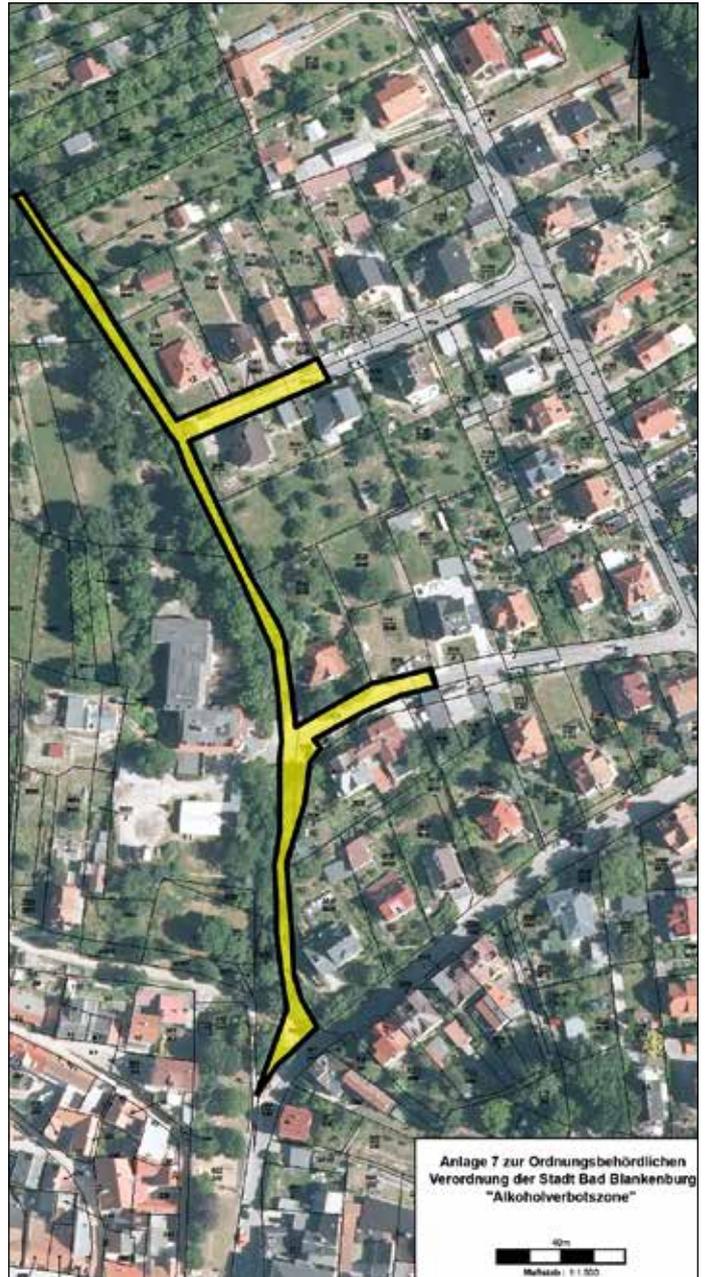
Anlage 5



Anlage 6



Anlage 7



Ordnungsbehördliche Verordnung

Die Ordnungsbehördliche Verordnung mit den 7 Anlagen kann auf der städtischen Homepage www.bad-blankenburger.de/ Ortsrecht & Satzungen sowie in der Stadtverwaltung Bad Blankenburg, Markt 1 im Ordnungsamt zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

- Ende des amtlichen Teils -

Stellenausschreibung

Die Stadt Bad Blankenburg sucht zur Besetzung zum 01.07.2019 eine/n

Mitarbeiter in der Kämmerei (m/w/div)

Details zur ausgeschriebenen Stelle finden Sie unter www.bad-blankenburger.de – Stadt & Bürger – Stadtverwaltung – Ausschreibungen.



Rudolstadt
SCHILLERS
HEIMLICHE
GELIEBTE

27. Rudolstädter ALTSTADTFEST

3. - 5. Mai



SARAGOSSA BAND

VIZE UDO & Panikkomplizen

SMOKIE

Revival Band

AntiToXin

Die Party-Band

14. Offener Tanzwettbewerb "Thüringer Löwe"

Thüringer Symphoniker Saalfeld-Rudolstadt • Samba Secco

Thüringer Folklore Tanzensemble Rudolstadt e.V.

Chor des Gymnasiums Fridericianum Rudolstadt

Josi & Campfire Ensemble der Kreismusikschule Rudolstadt

sowie Schiller-Staffel-Lauf (Rudolstadt - Jena - Weimar)

Markttreiben, Autopräsentationen, Familienspaß u.a.

ALLE TAGE EINTRITT FREI!

www.altstadtfest-rudolstadt.de

Veranstalter: www.rudolstadt.de • Künstlerproduktion: www.andreas-dornheim.de

